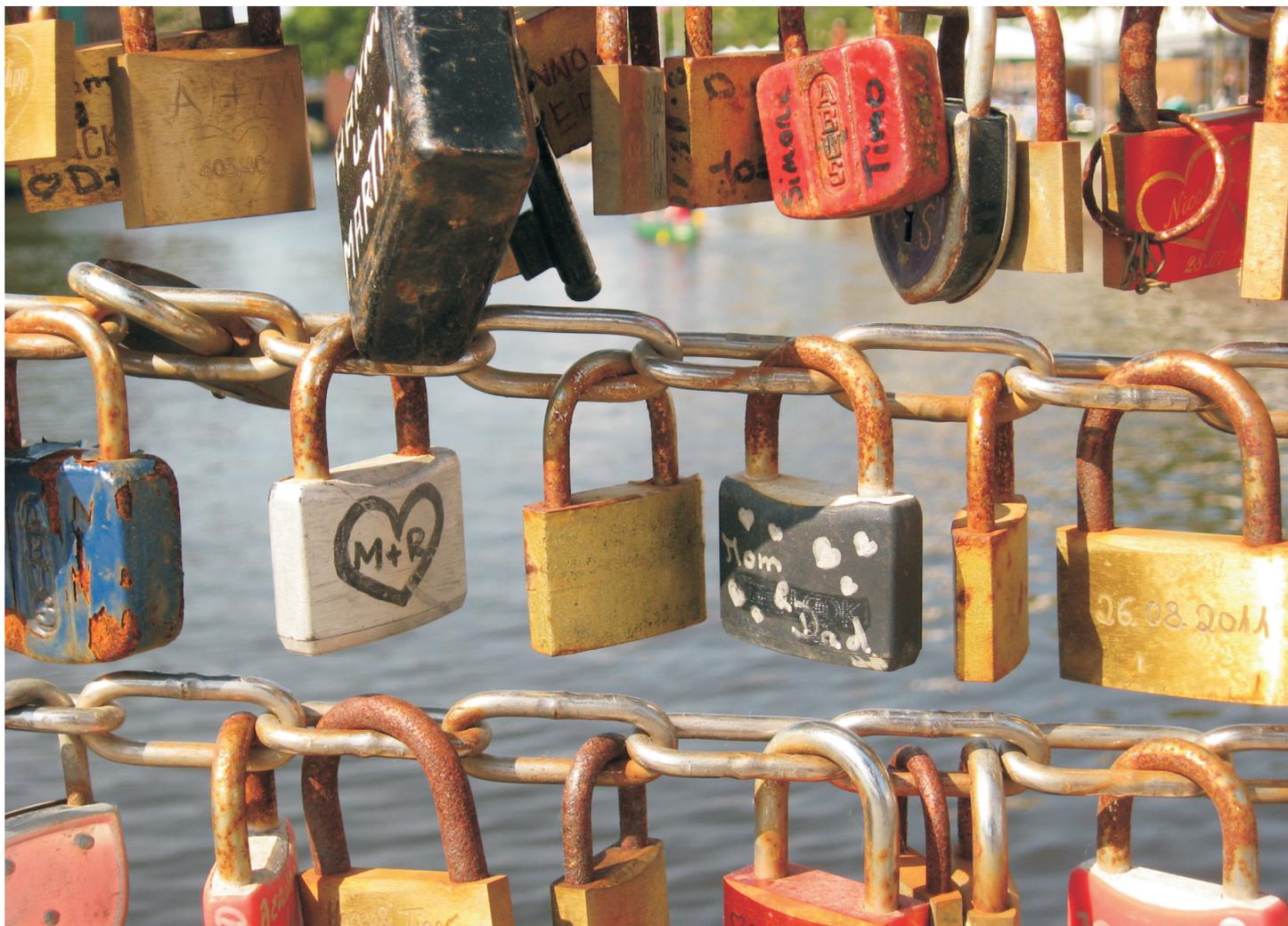


HEIRAT UND MIGRATION



© 2013 Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht

Autorinnen

Stefanie Kurt
Huey Shy Chau

Lektorinnen

Eliane Panicara
Anja Huber

Titelbild

© Kai Breker, Pixelio.de

Kontakt

Schweizerische Beobachtungsstelle
für Asyl- und Ausländerrecht
Maulbeerstrasse 14
3011 Bern
Tel. 031 381 45 40
PC: 60-262690-6, SBAA Bern

www.beobachtungsstelle.ch



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Danke

Für den Beitrag im Kapitel «Arrangierte Ehe, Zwangsverheiratung und Zwangsehe» möchten wir Frau Anu Sivaganesan und dem Team von zwangsheirat.ch für die wertvolle Zusammenarbeit herzlich danken. Ohne deren Mithilfe wäre die Darstellung dieses wichtigen Themas nicht möglich gewesen. Ein grosses Dankeschön geht ebenfalls an Charlotte Römling, Corinna Bütikofer Nkhoma, Präsidentin IG Binational und weitere Personen, welche durch ihre Erzählungen, Erfahrungen und Anregungen diesen Fachbericht ermöglicht haben.

Die vorliegenden Fälle wurden von der [Schweizerischen](#) und der [Ostschweizer Beobachtungsstelle](#) für Asyl- und Ausländerrecht dokumentiert.

Die [Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht](#) zeigt anhand von konkreten dokumentierten Fällen auf, wie sich das [Asyl-](#) und das [Ausländergesetz](#) auf die Situation der betroffenen Menschen auswirken. Dabei arbeitet sie eng mit den anderen unabhängigen Beobachtungsstellen in der [West-](#) und [Ostschweiz](#) zusammen.

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht

www.beobachtungsstelle.ch

Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz

www.beobachtungsstelle-rds.ch

Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers

www.odae-romand.ch

Unterstützen Sie die Arbeit der [Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht](#):

- Verteilen Sie unsere Informationen
- Informieren Sie uns über interessante Fälle
- Spenden Sie oder
- Unterstützen Sie uns, indem sie Mitglied werden.

PC 60-262690-6, SBAA Bern

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Vorwort

Endlich liegt hier ein Bericht vor, der sich mit der Situation von Paaren im Kontext Eheschliessung und Migration in der Schweiz befasst. Gleiche Rechte für alle ist ein Grundprinzip eines Rechtsstaates. Gerade in Bezug auf Eheschliessung gilt dies nicht. In den letzten Jahren gab es verschiedene Gesetzesänderungen und Verschärfungen in der Praxis. Der faktische staatliche Zwang zum Heiraten oder in der Ehe zu verharren, sowie gleichzeitige Abwehrmassnahmen führen zu traumatischen Erlebnissen Betroffener und zu grossem administrativem Aufwand. Migrationspolitik kann nicht über das Zivilstandsamt gemacht werden. Eine Lösung verspricht ein zivilstandsunabhängiges Aufenthaltsrecht im Bereich transnationaler Partnerschaften und Familien. Das heisst, es braucht neue Möglichkeiten für legale Migration.

Es stellt sich eine Reihe von Fragen: Soll die Beurteilung komplexer gesellschaftlicher Fragestellungen an Staatsangestellte delegiert werden? Müssen die Ermessensspielräume genauer definiert werden, um Willkür vorzubeugen? Oder braucht es hier eine grundsätzliche Klärung der gesetzlichen Ambivalenz? Dient das Gesetz nun der Migrationsregulierung oder dem Wohlergehen und dem Schutz der Menschen? Die dokumentierten Fälle zeigen Handlungsbedarf: Sicher braucht es eine Sensibilisierung von Staatsangestellten. Weiterbildung und der Einbezug von Interessensvertretungen, die mit den komplexen Sachverhalten, den Bedürfnissen und Schwierigkeiten von Betroffenen vertraut sind, sind zu prüfen. Solange Heirat und Trennung im Kontext Migration nicht einfacher werden, müssen Betroffene auch Zugang zu entsprechenden Beratungsstellen haben.

Vielleicht braucht es tatsächlich weniger objektive Neuerungen in der Gesetzgebung und Praxis, als vor allem eine Haltungsänderung: Entscheide werden zugunsten von Menschen gefällt, das heisst zugunsten von Familien und insbesondere von Kindern, und zum Schutz von Betroffenen. Ganz nach dem Grundsatz: Im Zweifelsfall für die Familie, respektive im Zweifelsfall einen gesicherten Aufenthalt für den betroffenen Menschen.

Charlotte Römling, Oktober 2013
IG Binational, Verein binationaler Partnerschaften und Familien
www.ig-binational.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Die Ehe	6
2.1 Recht auf Ehe	6
2.2 Ehefähigkeit und Ehehindernisse	6
2.3 Umgehung von ausländerrechtlichen Bestimmungen	8
2.4 Eheverbot	10
3. Eheschliessung	13
3.1 Visum zur Ehevorbereitung	13
3.2 Anerkennung der Ehe in der Schweiz	15
3.3 Arrangierte Ehe, Zwangsehe und Zwangsverheiratung	17
3.3.1 Bedeutung und Fallbeispiele	17
3.3.2 Das neue Bundesgesetz	19
3.3.3 Erfahrungen in der Praxis zwangsheirat.ch	21
4. Auflösung und Trennung der Ehe	28
4.1 Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile	28
4.2 Verlust des Aufenthaltsrechts	28
4.2.1 Häusliche Gewalt und Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsstaat	29
4.2.2 Sozialhilfebezug	30
4.3 Verlust des Schweizer Bürgerrechts	31
5. Zusammenfassung	32
6. Literaturverzeichnis	35
7. Abkürzungsverzeichnis	36
8. Anhang	37

1. Einleitung

Wenn sich zwei Personen kennenlernen, stellt sich früher oder später die Frage, wie sie gemeinsam ihr Leben verbringen möchten. Ein Leben in der Schweiz gestaltet sich in der Praxis für binationale und ausländische Paare¹ jedoch schwierig, insbesondere wenn eine Person des Paares aus einem Drittstaat kommt. Die Betroffenen werden mit rechtlichen und bürokratischen Hürden konfrontiert.

Die Rechte und Pflichten von binationalen und migrierten Ehepaaren sind in unterschiedlichen Gesetzestexten geregelt. Beispielsweise behandelt die Frage des Familiennachzugs² das [Ausländergesetz](#). Das [Asylgesetz](#) zeichnet sich für die Fragen, wann der/die EhegattIn in das Asylgesuch und die Asylgewährung miteinbezogen wird. Zur Frage der erleichterten Einbürgerung und dem Verlust des Schweizer Passes gibt das [Bürgerrechtsgesetz](#) Auskunft. Gemäss der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#) ist «die Familie die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch die Gesellschaft und Staat»³. Auch die [Europäische Menschenrechtskonvention](#) und die [Schweizerische Bundesverfassung](#) beinhalten ein Recht auf Ehe.

Die Falldokumentationen zeigen auf, dass der Gegensatz zwischen dem Schutz der Ehe und der Familie gegenüber den Zielen des Migrationsrechts nicht grösser sein kann. Oft werden familiäre Anliegen nur berücksichtigt, wenn sie im Interesse der wirtschaftlichen und restriktiven Migrationspolitik liegen. Dieser Umstand erschüttert das Recht auf Ehe, verankert auf nationaler und internationaler Ebene. Der vorliegende Bericht behandelt einzelne Aspekte im Zusammenhang mit binationalen Ehen und zeigt die Schwierigkeiten auf, mit denen binationale und ausländische Paare konfrontiert sind. Für eingetragene gleichgeschlechtliche Paare⁴ gelten die folgenden Erläuterungen sinngemäss, sofern nicht anders dargestellt.

Das erste Kapitel gibt einen Überblick über die Grundlagen des Rechts auf Ehe, wie die Ehefähigkeit und die Ehehindernisse. Herausgegriffen wird dabei die Kompetenz der ZivilstandsbeamtInnen eine Eheschliessung zu verweigern und das Eheverbot für Personen ohne gültige Aufenthaltsbewilligung. Das zweite Kapitel widmet sich einzelnen Aspekten der Eheschliessung. Hier liegt das Augenmerk beim Visum zur Ehevorbereitung, sowie bei der Anerkennung der Ehe in der Schweiz. Das Kapitel setzt sich abschliessend mit dem Thema arrangierte Ehe, Zwangsehe und Zwangsverheiratungen auseinander. Die Trennung eines Ehepaares und die Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile, sowie der Verlust der Aufenthaltsbewilligung, respektive den Verlust des Schweizer [Bürgerrechts](#) behandelt Kapitel 4. Zuletzt erfolgt eine Zusammenfassung und daraus resultierende Forderungen.

Auf eine vertiefte Auseinandersetzung aller rechtlichen, sozialen und gesellschaftlichen Aspekte von binationalen und migrierten Ehepaaren konnte vorliegend nicht eingegangen werden. Das gilt insbesondere für Aspekte, wo Kinder betroffen sind.⁵ Vielmehr soll dieser Fachbericht die Öffentlichkeit, die Behörden und die PolitikerInnen zur Diskussion anregen, wie das Spannungsfeld Recht auf Ehe und die derzeitige Migrationsgesetzgebung entschärft werden kann. Gleichzeitig soll er aber auch betroffenen Ehepaaren Mut machen – auch wenn die Liebe von den Behörden nicht als juristischer Grund anerkannt wird.

¹ Im folgenden Fachbericht sind binationale Ehepaare Paare mit unterschiedlichen Nationalitäten.

² Hier sei auf den Fachbericht der drei Beobachtungsstellen verwiesen: Die Beobachtungsstellen, «[Familiennachzug und das Recht auf Familienleben](#)», Mai 2012.

³ [Art. 16 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948](#).

⁴ Bsp. [Art. 52 AuG](#).

⁵ Dazu den Fachbericht, SBAA, «[Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung](#)», Juni 2013.

2. Die Ehe

2.1 Recht auf Ehe

«Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden».⁶

Mehrere Normen auf nationaler und internationaler Ebene schützen das Recht auf Ehe und Eheschliessung oder erklären, dass die Familie Anspruch auf Schutz hat.⁷ Das in der Schweizer Bundesverfassung verankerte Recht auf Ehe schützt die Freiheit, dass Personen im heiratsfähigen Alter heiraten können und verbietet Zwangsverheiratungen.⁸ Grundsätzlich darf also jede Person selbst bestimmen, ob und wen sie heiraten möchte.⁹ Das Recht auf Privat- und Familienleben, Art. 8 EMRK, ermöglicht zudem einen grundsätzlichen Anspruch auf ein faktisches Zusammenleben der Familie.¹⁰

2.2 Ehefähigkeit und Ehehindernisse

Ein binationales Paar hat Anspruch auf eine Heirat durch ein Schweizerisches Zivilstandsamt, wenn eine Partei ihren Wohnsitz in der Schweiz hat oder Schweizer BürgerIn ist.¹¹ Ausländische Ehegatten, welche beide keinen Wohnsitz in der Schweiz haben oder beide keine schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, können ausnahmsweise in der Schweiz heiraten. Dabei muss feststehen, dass die Eheschliessung im Wohnsitz- respektive im Heimatstaat beider Brautleute anerkannt wird.¹² Die Eheschliessung und die Auflösung der Ehe wird in der Schweiz durch das [Schweizerische Zivilgesetzbuch](#) geregelt. Gemäss diesem muss ein Paar das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.¹³ Eine Eheschliessung per Stellvertretung ist in der Schweiz nicht möglich.¹⁴

Ehehindernisse, wie das Bestehen einer früheren Ehe oder eine Verwandtschaft zwischen den Brautleuten, dürfen nicht vorhanden sein.¹⁵ Eine religiöse Trauung darf zudem erst nach der zivilen Trauung stattfinden.¹⁶ Das Brautpaar darf sich für die Heirat in der Schweiz ein Zivilstandsamt aussuchen, es muss daher nicht zwingend in der Wohnsitzgemeinde heiraten.¹⁷ Zusätzlich müssen für die Eheschliessung verschiedene Dokumente eingereicht werden. Dies beinhaltet beispielsweise für ausländische Staatsangehörige die Wohnsitzbescheinigung, einen Geburtsschein mit Angaben über die Eltern, einen Reisepass oder ein Nationalitätszeugnis, einen Personenstandsausweis, ein Ehefähigkeitszeugnis oder eine Eheanerkennungserklärung.¹⁸ Fehlt eines dieser Dokumente, so kann die Ehe nicht geschlossen werden. Dies zeigt das Beispiel von «Kerim» und seiner schwangeren Freundin.

⁶ Art. 16 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948.

⁷ Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, Art. 12 EMRK und Art. 14 BV.

⁸ Kap. 3.3.

⁹ REUSSER RUTH, Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar zu Art. 14 BV, 1. Auflage, Schulthess juristische Medien AG, 2002, 215.

¹⁰ GEISER THOMAS/BUSSLINGER MARC, Ausländerrecht, 662.

¹¹ Art. 43 Abs. 1 IPRG.

¹² MEIER YVONNE, Zwangsheirat, 124.

¹³ Art. 94 Abs. 1 ZGB.

¹⁴ MEIER YVONNE, Zwangsheirat, 130.

¹⁵ Art. 95 und Art. 96 ZGB.

¹⁶ Art. 97 Abs. 3 ZGB. Weisungen EAZW, Merkblatt «Religiöse Eheschliessung durch Verantwortliche religiöser Gemeinschaften in der Schweiz», 01.02.2012.

¹⁷ Art. 97 Abs. 2 ZGB.

¹⁸ Bundesamt für Justiz, Themen, Eheschliessung und www.binational.ch (24. Juni 2013).

Fall 119¹⁹ «Kerim» hat als junger Mann am tschetschenischen Widerstand teilgenommen und es ist ihm nicht möglich nach Russland zurückzukehren. Er leidet an Kriegstraumatisierung und an den Folgen einer schweren Kriegsverletzung. Immer wieder legt er Beweise für seine Flüchtlingseigenschaft vor, dennoch wird sein Asylgesuch negativ entschieden. Nachdem er eine auf Depressionen zurückgehende Drogensucht hinter sich gelassen hat, baut er sich ein neues Leben auf. Sein Wiedererwägungsgesuch wird nach sechs Jahren aber wieder abgelehnt und er erhält den Status der vorläufigen Aufnahme. Nach insgesamt 13 Jahren in der Schweiz erhält er, trotz offensichtlicher Gefahr einer Verhaftung in Tschetschenien, Kriegstraumatisierung und ausdauernder Bemühung zur Integration, keine Aufenthaltsbewilligung. Zudem bleibt ihm verwehrt, seine Freundin zu heiraten, die ein Kind von ihm erwartet. Denn als asylsuchende Tschetschenin ist es ihr unmöglich, ihre gültigen Identitätspapiere aus Tschetschenien zu beschaffen, welche zur Heirat in der Schweiz erforderlich sind.

Für die standesamtliche Eheschliessung in der Schweiz müssen ausländische Personen zuerst in das Personenstandsregister aufgenommen werden. Dazu prüft die Zivilstandsbehörde, ob die Identität der beteiligten Personen nachgewiesen ist und ob die heiratswilligen Personen handlungsfähig sind.²⁰ Sind die Betroffenen nicht in der Lage, alle Unterlagen (Identitätsnachweis und Originaldokumente wie beispielsweise eine Geburtsurkunde) zur Klärung der Identität einzureichen, so kann die Identität auch mittels Erklärung anerkannt werden. Die betroffene Person bestätigt also gegenüber den Zivilstandsbehörden ihre persönlichen Angaben. Dies ist jedoch nur in jenen Fällen möglich, bei welchen es der betroffenen Person unmöglich oder unzumutbar war, die entsprechenden Dokumente zu beschaffen.²¹ In der Praxis ist dies bei anerkannten Flüchtlingen der Fall. Eine Erklärung dürfen zudem auch nur solche Personen abgeben, bei welchen die Identität unbestritten ist. Wenn diesbezüglich Zweifel bestehen, die Person aber ein schützenswertes Interesse hat, so kann mittels Klage der Personenstand festgestellt werden.²² Im folgenden Fall bleibt einem Paar nach acht Jahren Aufenthalt in der Schweiz die Heirat verwehrt, da die Verlobten als abgelehnte Asylsuchende keine Geburtsurkunde und weitere relevante Dokumente aus ihrem Heimatland organisieren können. Daher können sie sich nicht in das Personenstandsregister eintragen lassen und damit auch nicht heiraten:

Fall 124²³ «Susana» und «Tiago» flüchteten nach dem Ende des Bürgerkrieges unabhängig voneinander aus Angola, da sie aufgrund von Kontakten zur vormaligen Rebellenbewegung verfolgt wurden. Die beiden lernten sich in der Schweiz kennen und lieben. Sowohl ihr Asylgesuch, wie auch ihr Härtefallgesuch wurden abgelehnt. Da sie über keine Geburtsurkunden und weitere relevante Papiere verfügten, blieb ihnen zudem die Heirat verwehrt. Im August 2012 entschied das BVGer, dass das Paar die vorläufige Aufnahme erhält.

Weitere Schwierigkeiten können sich bei der Überprüfung der Dokumente ergeben. Denn je nach Herkunftsland wird von den Schweizer Behörden eine Überprüfung der Heiratspapiere verlangt. Dieser Vorgang nimmt viel Zeit in Anspruch und ist mit hohen Kosten verbunden.

¹⁹ Fall 119, dokumentiert von der SBAA.

²⁰ Art. 16 Abs. 1 ZStV.

²¹ Art. 41 Abs. 1 ZGB.

²² Weisungen EAZW, Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister, Nr. 10.08.10.01 vom 1. Oktober 2008.

²³ Fall 124, dokumentiert von der SBAA.

2.3 Umgehung von ausländerrechtlichen Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten des [Ausländergesetzes](#) wurde im Zivilgesetzbuch die Bestimmung eingeführt, dass eine Heirat nicht durchgeführt werden soll, wenn die ausländerrechtlichen Bestimmungen umgangen werden wollen. Dies bedeutet, dass seither auch ZivilstandsbeamtInnen zu fremdenpolizeilichen Aufgaben ermächtigt sind, Hinweise auf eine Scheinehe feststellen und verpflichtet sind diese zu melden.²⁴ Dabei kann ein/e ZivilstandsbeamtIn eine Eheschliessung verweigern, wenn zwei Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- Das Paar will keine echte Lebensgemeinschaft begründen.
- Die Heirat beabsichtigt die Umgehung des [Ausländergesetzes](#)

Diese beiden Gründe müssen offensichtlich und daher für jedermann nachvollziehbar vorliegen.²⁵ In der Praxis orientieren sich die Behörden an folgenden Anhaltspunkten für eine Scheinehe: Bei einem grossen Altersunterschied (mehr als 15 Jahre) zwischen den Eheleuten, wenn das Paar Verständigungsschwierigkeiten hat und wenn die Verlobten die Lebensumstände des jeweils anderen nur schlecht kennen. Weitere Indizien sind unter anderem, wenn eine/r der PartnerInnen aus der Schweiz nach einem negativen Asylentscheid ausgewiesen werden soll, wenn sich die Brautleute erst seit kurzer Zeit kennen, und wenn derjenige Ehegatte, der eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz hat, einer sozialen Randgruppe angehört.²⁶

Wenn der/die ZivilstandsbeamtIn aufgrund dieser Anhaltspunkte einen Verdacht hat, dass es sich um eine Scheinheirat handelt, kann der/die ZivilstandsbeamtIn das Dossier des ausländischen Partners bei den Ausländerbehörden und weitere Auskünfte bei anderen Behörden oder bei Dritten einholen. Anschliessend kann der/die ZivilstandsbeamtIn die Verlobten getrennt voneinander befragen, um Widersprüchlichkeiten festzustellen oder zu klären.²⁷

In dieser Befragung geht es darum, wie sich die Verlobten kennen gelernt haben, wie gut sie sich gegenseitig kennen, welche soziale Aktivitäten die Verlobten in der Freizeit unternehmen und wie deren Verhältnis zu Familie und Angehörigen aussieht. Die Fragen dürfen sich jedoch nicht auf das Sexualleben und den Gesundheitszustand des Paares beziehen. Kann der/die ZivilstandsbeamtIn am Ende des Verfahrens nicht mit Sicherheit von einer Scheinehe ausgehen und hat also Zweifel daran, ob wirklich eine Scheinpartnerschaft vorliegt, dann bedeutet das, dass der Rechtsmissbrauch nicht offensichtlich ist, und sie oder er die Eheschliessung nicht verweigern darf.²⁸ Die Voraussetzungen sind in diesem Sinne relativ hoch, damit ein/e ZivilstandsbeamtIn die Eheschliessung verweigert. Gleichwohl sind die Auswirkungen der weitreichenden Kompetenzen von ZivilstandsbeamtInnen für die Heiratswilligen nicht zu unterschätzen, wie der folgende Fall zeigt:

²⁴ Vgl. Art. 82 VZAE.

²⁵ GEISER THOMAS/BUSSLINGER MARC, *Ausländerrecht*, 664.

²⁶ Weisungen EAZW, *Umgehung des Ausländerrechts*, Nr. 10.07.12.01 vom 5. Dezember 2007, 7-8.

²⁷ Weisungen EAZW, *Umgehung des Ausländerrechts*, Nr. 10.07.12.01 vom 5. Dezember 2007, 10-13.

²⁸ Weisungen EAZW, *Umgehung des Ausländerrechts*, Nr. 10.07.12.01 vom 5. Dezember 2007, 15-17.

Fall 57²⁹ «Mohamed» und seine Freundin möchten heiraten. Sie bereiten die Heirat vor und bringen die Papiere auf das Zivilstandsamt. Ein Zivilstandsbeamter, der zugleich Sozialarbeiter ist, verleumdet den Bräutigam bei der Braut mit Informationen aus dem Asylossier. «Mohamed» habe in seiner Heimat eine 14jährige Gefängnisstrafe zu erwarten, und er rate ihr von der Heirat ab. Die Informationen betreffen aber den Vater von «Mohamed» und nicht ihn selber. Die Braut ist daraufhin verunsichert, da der Zivilstandsbeamte schliesslich als Amtsperson handelte und ihr diese Informationen gab. Erst auf das Beteuern von «Mohamed» und der Bestätigung des Migrationsamts gewinnt sie wieder Vertrauen zu ihm und die beiden heiraten. Nach wenigen Tagen jedoch reicht die Ehefrau schon die Scheidung ein, da der Druck der eigenen Familie und der Vertrauensbruch zwischen ihr und ihrem Ehemann zu gross sind. Als ehemals abgelehnter Asylsuchender wollen die Schweizer Behörden «Mohamed» sofort ausschaffen und sie nehmen ihn fest. Er widersetzt sich der Ausschaffung und stellt daraufhin ein Härtefallgesuch, wie seine Familie dies bereits getan hat. Obwohl das Härtefallgesuch seiner Mutter, seines Vaters und seiner Schwester angenommen wird, wird sein Gesuch abgelehnt. In der Zwischenzeit lernt er seine neue Freundin kennen, die er jedoch nicht heiraten kann, weil das Migrationsamt seinen Aufenthalt zur Vorbereitung der Ehe nicht erlaubt. «Mohamed» muss die Schweiz verlassen.

Im vorliegenden Fall verletzt der Zivilstandsbeamte den Datenschutz und bildet sich eine persönliche Meinung darüber, ob das Paar heiraten soll oder nicht und überschreitet seine Befugnisse, indem er der Braut mit falschen Informationen dazu rät, nicht zu heiraten. Seine Handlung hat weitreichende Konsequenzen, insofern, als dass er die Braut in ein Dilemma zwischen den Aussagen ihres eigenen Verlobten und den Aussagen von ihm als Amtsperson bringt. Als konkrete Nachwirkung dieser Handlung gibt es im Vertrauen zwischen den Eheleuten einen Bruch.

Die Aufgabe von ZivilstandsbeamtInnen Scheinheiraten nachzuweisen, ist aus verschiedenen Gründen heikel. Zum einen ist es äusserst schwierig einem Paar eine Scheinehe nachzuweisen. Die Verlobten sind Fragen ausgesetzt, die zum Teil die Privatsphäre verletzen. Es stellt sich die Frage, in wie weit soll der Staat die Partnerwahl und Motive für eine Heirat bestimmen. Heirat aus Liebe ist ein relativ modernes Konzept. In der Vergangenheit wie auch heute gibt es verschiedene Beweggründe zu heiraten, auch für SchweizerInnen, z.B. Geld, Prestige, Torschlusspanik, aber auch aus dem Bedürfnis nach Sicherheit. Es ist deshalb fraglich, weshalb der Staat im Bereich Migration einen moralischen Massstab setzt. Zum anderen stellt sich im Zuge des verstärkten Kampfes der letzten Jahre gegen Scheinehen, auf Ebene der Migrationspolitik für ZivilstandsbeamtInnen, die Herausforderung bei der Prüfung von Ehevorbereitungen die Verhältnismässigkeit nicht zu verlieren und einer generellen Tendenz des Generalverdachts auf Scheinehen entgegenzuhalten. So kann es für ZivilstandsbeamtInnen schwierig sein, eine Heirat nicht verstärkt unter dem Verdacht einer Scheinehe zu prüfen, wenn es sich beispielsweise um abgewiesene Asylsuchende handelt. Es besteht die Gefahr, dass auf Menschen mit einem prekären Aufenthaltsstatus mehr und mehr der Generalverdacht lastet, dass ihr Heiratswille in erster Linie nichts mit Liebe zu tun haben könne. Somit wird ein prekärer Aufenthaltsstatus zunehmend als Indiz für eine Scheinehe gedeutet.

Durch die Überschneidung der standesamtlichen und der fremdenpolizeilichen Kompetenzen finden sich ZivilstandsbeamtInnen selber im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Heirat und der restriktiven Migrationspolitik. Auf der einen Seite steht die Kompetenz zwei Heiratswillige zu trauen, auf der anderen Seite, zwei Heiratswilligen aufgrund der Aufenthaltsbewilligung die Heirat zu verweigern.

²⁹ Fall 57, dokumentiert von der BAAO.

Festzuhalten bleibt ausserdem, dass der Entscheid der ZivilstandsbeamtInnen für die Migrationsbehörden keineswegs bindend ist. Diese sind frei in der Entscheidung eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, zu verlängern oder zu verweigern. Die Zivilstandsbehörden können beispielsweise nach Einleitung des Verfahrens zur Eheschliessung zwar bereit dazu sein, das Paar zu trauen, wenn aber die Migrationsbehörden dem/der ausländischen PartnerIn das Einreisevisum verweigern, kann das Paar trotzdem nicht heiraten.³⁰

2.4 Eheverbot

Seit dem 1. Januar 2011 müssen ausländische Verlobte im Vorbereitungsverfahren zur Heirat nachweisen, dass sie sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten.³¹ Ausserdem ist das Zivilstandsamt verpflichtet, die Identität von Verlobten dem Migrationsamt mitzuteilen, wenn diese ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachweisen können. Für eingetragene Partnerschaften gilt dies analog.³² Seither gilt ein faktisches Heiratsverbot für alle Menschen ohne geregelten Aufenthalt in der Schweiz. Diese Praxis ist aber nicht vereinbar mit dem Recht auf Ehefreiheit. Dies ergibt sich aus dem früheren Art. 54 Abs. 2 aBV, der erklärte, dass die Eheschliessung nicht aufgrund polizeilicher Gründe beschränkt werden darf. In den Kantonen gab es nach der Einführung entsprechend Unsicherheiten und unterschiedliche Handhabungen bei der Anwendung des Gesetzes, wie folgende Fälle zeigen:

Fall 165³³ «Jahron» lebt seit 2007 als Sans-Papier in der Schweiz. 2009 lernt er die Schweizerin «Emilie» kennen. Die beiden verlieben sich ineinander, gehen eine feste Beziehung ein und leben zusammen. Ein Jahr darauf wollen sie ihre Liebe mit einer Heirat besiegeln. Auf dem Zivilstandsamt melden sie die Ehevorbereitung im November 2010 an und erkundigen sich gleichzeitig, ob der Aufenthaltsstatus für die Heirat ein Problem darstelle, was verneint wird. Trotzdem wird «Jahron» kurz darauf am Wohnort wegen illegalem Aufenthalt verhaftet, offensichtlich denunziert von den Zivilstandsbehörden. Wenige Tage später wird er freigelassen und zwei Monate später in Ausschaffungshaft genommen. Obwohl sich die beiden noch im alten Jahr über die neue Gesetzgebung erkundigt haben, informieren die Behörden erst bei der zweiten Verhaftung über das neue Gesetz des faktischen Heiratsverbotes für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung, das per 1.1.2011 in Kraft trat. «Emilie» wird zudem mit Fr. 1800.- gebüsst, weil sie ihrem Verlobten Unterkunft gewährte und so den widerrechtlichen Aufenthalt gefördert hat. Wegen der ständigen Ungewissheit über den weiteren Verlauf der Ausschaffung und die durch die neue Gesetzgebung bedingte Unmöglichkeit einer Heirat, stimmt das Paar einer freiwilligen Ausreise zu, um im Juni 2011 ins Heimatland von «Jahron» zu fliegen und dort zu heiraten.

³⁰ Siehe Kap. 3.2.

³¹ Art. 98 Abs. 4 ZGB.

³² Art. 5 Abs. 4 PartG.

³³ Fall 165, dokumentiert von der BAAO.

Fall 216³⁴ Nach zweieinhalb Jahren gemeinsamen Lebens möchten «Noah» und «Mia», die sich als Sans-Papier in der Schweiz aufhält, heiraten. Nachdem sie im Februar 2012 beim Zivilstandsamt die erforderlichen Dokumente vorlegen, verlangt es einen schriftlichen Nachweis über einen geregelten Aufenthalt von «Mia» bevor es ihre Dokumente entgegennimmt und beglaubigen lässt. Das Migrationsamt lehnt das Gesuch jedoch zunächst formlos ab, erteilt aber keine Verfügung. Nach mehrmaliger Nachfrage nach einer beschwerdefähigen Verfügung und nach dem Stand des Gesuchs, erhält das Paar drei Monate später eine informelle E-Mail vom Migrationsamt, in der erklärt wird, dass die Frage von illegal anwesenden Personen das Migrationsamt in den letzten Monaten mehrfach beschäftigt und im Lichte eines neuen Urteils vom Bundesgericht die Praxis erneut überprüft wird. Die Verlobten sind beunruhigt und machen sich Sorgen, denn «Mia's» Dokumente sind seit deren Ausstellung nur sechs Monate gültig. Das Zivilstandsamt empfiehlt dem Paar daraufhin die Dokumente bei der Botschaft in der Elfenbeinküste beglaubigen zu lassen und fordert die Botschaft auf, die Dokumente entgegenzunehmen. Die Botschaft weigert sich aber die Dokumente entgegenzunehmen, so lange «Mia's» Aufenthalt nicht geregelt ist. Das Migrationsamt hingegen antwortet nun vier Monate nach Einreichung des Gesuchs, dass es die Aufenthaltsbewilligung ausstellt, wenn die Dokumente beglaubigt sind. Erst als sich die zuständige Person beim Zivilstandsamt bereit erklärt, die Dokumente doch noch entgegenzunehmen und die Überprüfung auf dem offiziellen Weg wieder an die Botschaft weiterzuleiten, löst sich die Blockade und das Paar kann über ein Jahr nach Einreichung des Gesuchs heiraten. Aufgrund der Zuwiderhandlungen gegen das [Ausländergesetz](#) erhalten «Mia» und «Noah» eine Busse. Eine Beschwerde dagegen läuft.

Beide Fälle zeigen, dass im Anschluss an die Gesetzesänderung vom 1. Januar 2011 Verwirrung herrschte. Im ersten Fall wurden die neuen Bestimmungen schonungslos angewendet, noch bevor sie in Kraft getreten waren. Ein solches Handeln verletzt das Prinzip von Treu und Glauben.³⁵ Dies umso mehr, als dass zum Zeitpunkt der Denunzierung noch keine Meldepflicht für die Zivilstandsbehörden bestand und die ZivilstandsbeamtInnen den Verlobten, auf die Frage nach der neuen Gesetzgebung, versicherten, dass sie dazu noch nicht geschult wurden und das Paar heiraten könne. Das Vorgehen der Behörden veranlasste die Inhaftierung des Bräutigams und eine Busse für die Braut. Als Konsequenz stand das Paar unter enormem psychischem Druck und hatte keine andere Möglichkeit, als im Ausland zu heiraten und die Heirat danach in der Schweiz anerkennen zu lassen. Es sei hier nur darauf hingewiesen, dass in diesem Fall ein Gesuch um Familiennachzug wiederum mit meist grossem zeitlichem Aufwand und mit erheblichen Kosten verbunden ist.³⁶ Oft dauert dies mehrere Monate oder länger und bedingt eine längere Trennung des Paares.

Weniger strikt, aber genauso fragwürdig in Bezug auf die Aufgaben und Kompetenzen der unterschiedlichen Behörden, wurde die neue Gesetzgebung im zweiten Fall umgesetzt. Die zuständigen Behörden blockierten sich gegenseitig, so dass das Paar nicht heiraten konnte. Dadurch, dass die Migrationsbehörden zuerst formlos das Gesuch der Braut um einen befristeten Aufenthalt zur Vorbereitung der Ehe ablehnte, obwohl sie die Voraussetzungen dazu erfüllte, und danach monatelang keine Antwort zum Stand des Verfahrens gab, wurde die Heirat um ein Jahr verzögert, was für die Verlobten einen hohen psychischen Stress bedeutete. Auch diese Verfahrensverzögerung ist im Lichte der Unsicherheit in der

³⁴ Fall 216, dokumentiert von der SBAA.

³⁵ Art. 5 Abs. 3 BV.

³⁶ Siehe Kap. 3.2.

Anwendung der neuen Norm zu sehen, musste das Migrationsamt doch angesichts der Bundesgerichtsurteile zum Recht auf Ehe von Sans-Papiers ihre Praxis neu überprüfen.

Dabei handelt es sich um den Grundsatzentscheid [BGE 137 I 351](#) vom 23. November 2011, worin das Bundesgericht den Kantonen den Weg für eine menschenrechtskonforme Umsetzung der neuen Gesetzgebung aufzeigt. Demnach dürfen Sans-Papiers und abgewiesenen Asylsuchenden die Heirat in der Schweiz nicht systematisch verweigert werden. Deswegen sei es Sache der Fremdenpolizeibehörden, dem Recht auf Ehefreiheit und dem Gebot der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Den Betroffenen soll gegebenenfalls für das Eheverfahren eine provisorische Aufenthaltsbewilligung ausgestellt werden, wenn die ausländische Person, einmal verheiratet, aufgrund ihrer persönlichen Situation die Zulassungsvoraussetzungen in der Schweiz erfüllen wird. Diese Rechtsprechung bezüglich der Eheschliessung von Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt bestätigt das Bundesgericht in seinem Urteil vom 17. Januar 2012 erneut.³⁷ Es erinnert daran, dass das Recht auf Eheschliessung nicht allen Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel generell, automatisch und undifferenziert verweigert werden darf. Es betont, dass die Fremdenpolizei bei solchen Situationen im Einzelfall entscheiden muss, und im Hinblick auf die Heirat einen provisorischen Aufenthaltstitel ausstellen soll, sofern keine Anzeichen für einen Rechtsmissbrauch vorliegen und die betroffene Person die Bedingungen für einen rechtmässigen Aufenthalt erfüllt.

Diese Voraussetzungen bewirken, dass je nach Situation, Personen mit einer B- oder C-Bewilligung keine Person ohne gültigen Aufenthalt heiraten können. Auch wenn keine Anzeichen für einen Rechtsmissbrauch vorliegen sollten, müssen die Voraussetzungen des Familiennachzugs erfüllt sein. Je nach Aufenthaltstitel beinhaltet dies beispielsweise eine gemeinsame und bedarfsgerechte Wohnung und keine Sozialhilfeabhängigkeit.³⁸

³⁷ [BGE 138 I 41](#).

³⁸ Fachbericht der drei Beobachtungsstellen: Die Beobachtungsstellen, «Familiennachzug und das Recht auf Familienleben» Mai 2012.

3. Eheschliessung

3.1 Visum zur Ehevorbereitung

AusländerInnen müssen, um in die Schweiz einzureisen, im Besitze eines gültigen Visums und eines Passes sein.³⁹ Diesbezüglich gelten eine Reihe Sonderregelungen. Nicht visumspflichtig sind BürgerInnen aus den EU- und den EFTA-Staaten, schweizerisch-ausländische DoppelbürgerInnen und ausländische Staatsangehörige mit gültiger Aufenthaltsbewilligung.⁴⁰ Alle anderen ausländischen Staatsangehörigen unterstehen der Visumspflicht.⁴¹ Die Migrationsämter empfehlen, statt eines Touristenvisums gleich ein Visum zur Vorbereitung der Ehe zu beantragen.⁴² Ist die Einreise im Rahmen von Tourismus⁴³ erfolgt, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der drei Monate respektiv vor Ablauf des Visums die Anwesenheit bei der zuständigen Migrationsbehörde in der Schweiz geregelt werden. Die Einreichung eines Gesuchs allein berechtigt jedoch nicht zum Verbleib.

Ein Einreisevisum und eine Aufenthaltsbewilligung kann erteilt werden, sofern mit einer Heirat innerhalb vernünftiger Frist zu rechnen ist und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.⁴⁴ Dazu muss eine Bestätigung des Zivilstandsamtes vorliegen, aus welcher hervorgeht, dass die Ehevorbereitungen eingeleitet sind. Darüber hinaus müssen die übrigen Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt sein.⁴⁵ Des Weiteren müssen genügende finanzielle Mittel vorhanden sein, es darf kein Hinweis auf eine Scheinehe bestehen und es dürfen keine Widerrufungsgründe vorliegen.⁴⁶ In der Praxis bedeutet das, dass für die Zeit vor der tatsächlichen Eheschliessung in der Schweiz eine Verpflichtungserklärung (maximal 30'000 Franken) für den/die ausländische/n PartnerIn abgegeben werden muss.⁴⁷ Insbesondere muss nachgewiesen werden, dass während dem Aufenthalt keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.⁴⁸ Diese Voraussetzung stellt bereits eine erste Hürde dar für ein Paar, wie folgender Fall zeigt.

Fall 205⁴⁹ «Lara» und «Malik» möchten heiraten. Dazu leiten sie in der Schweiz das nötige Verfahren zur Eheschliessung ein. Da «Lara» alleinerziehende Mutter ist, wird sie ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen und zu den Kinderalimenten ihrer Tochter durch die Sozialhilfe unterstützt. Obwohl «Laras» Mutter eine Unterhaltsgarantie für «Malik» einreichte, geht das Amt für Migration nicht darauf ein und erklärt die finanziellen Mittel von «Lara» als nicht genügend, um für den Aufenthalt von «Malik» während dem Ehevorbereitungsverfahren aufzukommen. Das Migrationsamt lehnt sein Einreisegesuch, bzw. das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Eheschliessung in der Schweiz, ab.

³⁹ Art. 5 AuG.

⁴⁰ Eine Auflistung der visumsbefreiten Personen ist in den Art. 4 und 5 VEV zu finden.

⁴¹ UEBERSAX PETER, Ausländerrecht, 664 und 230ff.

⁴² KEIM JÜRIG, «Heiraten ohne Grenzen», *Ausgabe 2/3, Beobachter*, 2013. Dazu auch SCHÖNENBERGER SILVIA, «Heirat mit Schengenvisum: Was dann?», *SKMR*, 13.06.2013. *BGE 139 I 37*.

⁴³ Eine Hochzeit mit einem Besuchervisum (Schengenvisum) ist jedoch nicht ausgeschlossen. Dazu *BGE 139 I 37*.

⁴⁴ Art. 1 VEV, für die Voraussetzungen Art. 2 VEV.

⁴⁵ Art. 42 AuG.

⁴⁶ Art. 51 AuG und Art. 62 AuG.

⁴⁷ Art. 8 Abs. 5 VEV.

⁴⁸ Art. 2 Abs. 2 VEV.

⁴⁹ Fall 205, dokumentiert von der SBAA.

Die Behörden haben in Bezug auf den Visumsentscheid ein grosses Ermessen. Sie können ein Visum bewilligen, sind aber nicht verpflichtet es zu tun.⁵⁰ Ein Visum kann insbesondere dann verweigert werden, wenn nicht alle notwendigen Unterlagen eingereicht werden, unwahre Angaben gemacht werden oder beispielsweise begründete Zweifel an der Identität der/des GesuchstellerIn bestehen.⁵¹ Im folgenden Fall wurden vom zukünftigen Ehepaar alle Unterlagen eingereicht und das Einreisevisum bewilligt. Dennoch verweigerte ein Botschaftsmitarbeiter die Ausstellung, weil er eine Scheinehe vermutete.

Fall 189⁵² Die Schweizerin «Katharina» will ihren Freund, den Kosovaren «Valon», heiraten. Dazu leiten sie in der Schweiz das nötige Verfahren ein. Nach kurzer Zeit erhält «Valon» eine Ermächtigung zur Visumserteilung mit der er auf der Schweizer Botschaft in Pristina sein Visum abholen will. Doch ein Botschaftsmitarbeiter vermutet eine Scheinehe und teilt «Valon» mit, dass die Verfügung zurückgezogen wurde und er die Prozedur erneut in Pristina einleiten muss. Obwohl die Verfügung nie schriftlich zurückgezogen wird, wird «Valon» monatelang kein Visum ausgestellt, stattdessen wird er vom Botschaftsmitarbeiter mehrmals zu seiner Beziehung mit «Katharina» befragt und muss sogar sein Passwort für das E-Mailkonto preisgeben. Aufgrund der schriftlichen Verfügung, die nie offiziell und schriftlich zurückgezogen wurde, können «Katharina» und «Valon» in Treu und Glauben davon ausgehen, dass sie einen Anspruch auf die Visumserteilung haben. Doch die verschiedenen Behörden in der Schweiz und in Pristina informieren die beiden sehr widersprüchlich und willkürlich.

Im vorliegenden Fall überschreitet der Botschaftsmitarbeiter seine Befugnisse, indem er unter anderem vom Bräutigam das Passwort für sein E-Mail-Konto verlangt, um zu überprüfen, ob die beiden einen regelmässigen Austausch haben. Als Folge davon wird die Einreise vom Bräutigam und somit die Heirat um Monate verzögert.

Sobald das Visum zwecks Vorbereitung der Heirat erteilt wird, darf die betroffene Person aus dem Ausland einreisen. Die Heirat muss nun innerhalb der Frist der gültigen Aufenthaltsbewilligung erfolgen, d.h. innerhalb von drei Monaten. Bei einem Gespräch im Zivilstandsamt wird geschaut, ob keine offensichtliche Scheinehe vorliegt. Im Falle einer Heirat zur Umgehung der ausländerrechtlichen Bestimmungen können die Zivilstandsbeamten die Eheschliessung verweigern und die GesuchstellerInnen anzeigen.⁵³ Andernfalls erteilt das Amt die Trauungsermächtigung. Die Trauung kann frühestens zehn Tage und muss spätestens drei Monate, nachdem der Abschluss des Vorbereitungsverfahrens mitgeteilt wurde, stattfinden.⁵⁴

⁵⁰ Art. 12 VEV.

⁵¹ Art. 12 Abs. 2 VEV listet die Verweigerungsgründe auf.

⁵² Fall 189, dokumentiert von der SBAA.

⁵³ Siehe Kap. 2.3.

⁵⁴ Art. 100 ZGB.

3.2 Anerkennung der Ehe in der Schweiz

Die Schweiz anerkennt grundsätzlich eine im Ausland gültig geschlossene Ehe an.⁵⁵ Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn die Braut oder der Bräutigam das Schweizer **Bürgerrecht** hat oder beide ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Dann erfolgt keine Anerkennung, wenn die Eheschliessung ins Ausland verlegt wurde, um die Vorschriften der Eheungültigkeit zu umgehen.⁵⁶ Die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe kann ebenfalls verweigert werden, wenn sie mit der schweizerischen *Ordre public* unvereinbar ist.⁵⁷ Dies bedeutet, dass eine Ehe keine Anerkennung finden kann, wenn die Anerkennung mit der schweizerischen öffentlichen Ordnung respektive mit den grundlegenden schweizerischen Rechtsvorschriften offensichtlich unvereinbar ist.⁵⁸ Dies sind beispielsweise polygame Ehen oder Ehen zwischen engen Blutsverwandten.⁵⁹ Eine Berufung auf den *Ordre public* ist nur möglich, wenn die Ehe einen hinreichenden Bezug zur Schweiz aufweist. Der schweizerische Wohnsitz wird vom Bundesgericht als grundsätzlich genügend betrachtet.⁶⁰

Die Ausübung zivilstandesamtlicher Befugnisse ist den ausländischen Vertretungen in der Schweiz verboten. Insbesondere besteht ein Verbot der Vornahme von Eheschliessungen. Falls eine Vertretung diese dennoch tut, so kommt dieser konsularischen Eheschliessung keine Rechtswirkung zu. Für die Schweiz gelten die Personen dann weiterhin als nicht miteinander verheiratet, auch wenn diese im Staat der ausländischen Vertretung anerkannt wird.⁶¹ Diese Praxis führt die betroffenen Personen in grosse Schwierigkeiten, wie der folgende Fall verdeutlicht.

Fall 212⁶² «Badral» und «Choimaa» lernten sich über Freunde kennen und bald heirateten die beiden auf der mongolischen Botschaft in der Schweiz. «Choimaa» lebte bis zur Heirat als *Sans-Papiers* in der Schweiz. «Badral» wurde als minderjähriger Asylsuchender in der Schweiz vorläufig aufgenommen und erhielt später die Aufenthaltsbewilligung B. «Choimaa» hingegen lebte bis zur Einreise in Deutschland, wo sie ein Asylgesuch eingereicht hatte. «Badral» erfüllt alle Kriterien für einen Familiennachzug, damit «Choimaa» mit ihm in der Schweiz leben kann. Ihre Heirat wird in der Schweiz jedoch nicht anerkannt und «Choimaa» muss nun ausreisen. Eine Rückkehr für «Badral» in die Mongolei ist aber nicht möglich. Die beiden müssten also nochmals in der Schweiz nach Schweizer Recht heiraten, denn eine Heirat in der Mongolei ist ausgeschlossen.

⁵⁵ Art. 45 IPRG. Dazu BÜCHLER ANDREA/LATIF AMIRA, Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, 156ff.

⁵⁶ Art. 45 Abs. 2 IPRG.

⁵⁷ Art. 17 IRPG und Art. 27 IPRG.

⁵⁸ Dazu BGE 131 III 182 E. 4.1. «Eine Anerkennung verstösst dann gegen den materiellen *Ordre public*, wenn das einheimische Rechtsgefühl durch die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Entscheids in unerträglicher Weise verletzt würde, weil dadurch grundlegende Vorschriften der schweizerischen Rechtsordnung missachtet werden».

⁵⁹ Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 23. Februar 2011, 2195.

⁶⁰ BGE 126 III 327, 333.

⁶¹ Merkblatt, Ausländische Vertretungen in der Schweiz, Verbot der Ausübung zivilstandesamtlicher Befugnisse in der Schweiz, Stand 01.02.2012 (13.08.2013).

⁶² Fall 212, dokumentiert von der SBAA.

Im Gegensatz zur Schweiz, kann in gewissen Ländern die Ehe durch eine Stellvertretung geschlossen werden. Daher müssen die Braut oder der Bräutigam nicht persönlich anwesend sein. Die Schweiz anerkennt grundsätzlich solche Stellvertreter-Eheschliessungen an, sofern diese nicht gegen den *Ordre public* verstossen.⁶³ Den Zivilstandsbeamten wird aber empfohlen, dass sie, bevor sie eine in Stellvertretung geschlossene Ehe eintragen, die betroffenen Ehegatten anhören und darauf prüfen, ob die Ehe tatsächlich ihren Willen entspricht.⁶⁴

In der Schweiz gilt als formelle Eheschliessung die Ziviltrauung. Eheschliessungen nach religiösen oder traditionellen Abläufen in der Schweiz werden hingegen nicht anerkannt und können erst nach der zivilen Trauung vorgenommen werden.⁶⁵ Erfolgt eine religiöse oder traditionelle Eheschliessung im Ausland, so wird diese von der Schweiz anerkannt, wenn diese nach den dort geltenden Vorschriften gültig geschlossen wurde.⁶⁶ Das Ehepaar muss also zuerst ihre religiöse oder traditionelle Eheschliessung im Ausland mittels Dokumenten anerkennen lassen oder in der Schweiz erneut heiraten. Bei Paaren mit gemeinsamen Kindern, die nach traditionellem oder religiösem Brauch getraut sind, in der Schweiz jedoch nicht als verheiratet gelten, gilt hier die Mutter als sorgeberechtigt. Der Vater muss zuerst die Kinder anerkennen lassen, damit auch er sorgeberechtigt ist.

Fall 111⁶⁷ «Sarah» reiste im Juni 2009 in die Schweiz ein, wo sich bereits ihr Freund «Samir» als Asylsuchender befand, und stellte ein Asylgesuch. Zwei Monate nach ihrer Ankunft heirateten die beiden auf traditionell somalische Weise. Weil «Sarah» aber über Italien eingereist ist, fällt das Bundesamt für Migration einen Nichteintretensentscheid (NEE) mit sofortiger Wegweisung. Zum Zeitpunkt des Entscheides ist Sarah bereits im fünften Monat schwanger. Um nicht von ihrem Mann und dem Vater ihres ungeborenen Kindes getrennt zu werden, stellte sie beim BFM ein Gesuch um Aufhebung des Vollzugs der Wegweisung. Das BFM wies das Gesuch ab, mit der Erklärung, dass die Heirat keine nach Schweizer Gesetz anerkannte Eheschliessung sei, und sie sich deswegen nicht auf die Familieneinheit berufen könne. «Sarah» und «Samir» konnten zu diesem Zeitpunkt jedoch gar nicht zivilstandesamtlich heiraten, da ihre Papiere zwecks Identitätsüberprüfung in Genf waren. Trotz einer Vaterschaftsanerkennung von «Samir» die am 23. Februar 2010 abgeschlossen wurde und trotz Mitteilung des Zivilstandsamtes am selben Tag, dass das Paar in einigen Tagen nach schweizerischem Recht heiraten könne, wird «Sarah» von den kantonalen Behörden am nächsten Tag nach Italien ausgeschafft.

Eine grosse Schwierigkeit birgt die Auflösung von Ehen, die von der Schweiz nicht anerkannt wurden. Die betroffenen Personen sind zwar gemäss ihrem Brauch verheiratet, jedoch in der Schweiz im Zivilstandsregister als ledige Personen aufgeführt.⁶⁸ Dies führt dazu, dass sich diese Personen nicht trennen können respektive ihre Trennung nicht anerkannt wird, da sie für die Schweiz nicht verheiratet sind. Denn allfällige Unterhaltsansprüche bei einer Trennung können nur geltend gemacht werden, wenn die Personen von der Schweiz als verheiratet angesehen werden.

⁶³ Dazu die Entscheidungen und Mitteilungen der [ARK 2006 7/63](#), E. 4.7.

⁶⁴ [Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 23. Februar 2011, 2195 und 2211.](#)

⁶⁵ [Art. 97 Abs. 3 ZGB.](#)

⁶⁶ [Art. 45 Abs. 1 IRPG.](#)

⁶⁷ [Fall 111](#), dokumentiert von der [SBAA](#).

⁶⁸ Vorausgesetzt diese Personen sind im Personenstandsregister auch registriert. Dazu Kapitel 2.2.

Seit dem 1. Juli 2013 können in der Schweiz keine Minderjährigenehen mehr geschlossen werden. Davor konnten ausländische Eheleute vor dem 18. Altersjahr in der Schweiz heiraten, sofern dies den Regeln ihres Heimatstaates entsprach. Diese Regelung war aber mit dem Vorbehalt verbunden, dass keine Unvereinbarkeit mit der Ordre public vorlag.⁶⁹ Im Ausland geschlossene Ehen zwischen Minderjährigen können ebenfalls aufgrund dieser Unvereinbarkeit nicht anerkannt werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Personen sehr jung sind und angesichts der Umstände die Interessen des Kindes und der Allgemeinheit gegenüber der Aufrechterhaltung der Ehe überwiegen. Gemäss der bisherigen Praxis ist dies der Fall, wenn die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Eintragung der Ehe unter 16 Jahre alt sind. Ebenfalls wird eine im Ausland geschlossene Ehe nicht anerkannt, wenn kein Zweifel besteht, dass eine Zwangsverheiratung vorliegt und einer der beiden Ehegatten oder beide gegen die Eintragung der Ehe sind.⁷⁰

3.3 Arrangierte Ehe, Zwangsehe und Zwangsverheiratung

3.3.1 Bedeutung und Fallbeispiele

Das Thema der Zwangsverheiratung gelangte in den letzten Jahren vermehrt in den Fokus der politischen und medialen Aufmerksamkeit. Gemäss der ersten nationalen Studie⁷¹ zu Zwangsverheiratungen, die im Auftrag des Bundesrats erstellt wurde, sind rund 700 Personen jährlich⁷² von einer solchen Situation betroffen. Es handelt sich dabei um den Zwang rund um die Partnerwahl, die Heirat und den Verbleib in der Ehe. Von den Betroffenen sind rund 90% der Personen Frauen.⁷³

Von Zwangsverheiratung spricht man, wenn mindestens eine Person des Paares mit der Eheschliessung nicht einverstanden ist und die Ehe somit gegen den Willen der Braut oder/-und des Bräutigams geschlossen wird. Häufig sind die zur Heirat gezwungenen Personen einem hohen Druck in ihrem sozialen Umfeld ausgesetzt. Der Zwang, der auf die betroffene Person ausgeübt wird, kann sich dabei in Form von physischer, sexueller oder psychologischer Gewalt, Drohungen, emotionaler Erpressung oder anderen erniedrigenden Handlungen ausdrücken.⁷⁴

Anders als bei einer Zwangsverheiratung wird die Ehe bei einer arrangierten Ehe mit dem freien Willen beider Ehegatten eingegangen, die Heirat wird jedoch von Dritten, wie beispielsweise den Eltern, initiiert. Der Unterschied zwischen einer Zwangsverheiratung und einer arrangierten Ehe besteht also darin, dass bei der Zwangsverheiratung das Selbstbestimmungsrecht der zur Heirat gezwungenen Person in schwerwiegender Weise verletzt wird. Während es sich bei einer arrangierten Heirat nicht um eine Menschenrechtsverletzung handelt, verstösst eine Zwangsverheiratung gegen das Recht auf die freie Eheschliessung.⁷⁵

Eine Zwangsverheiratung, aber auch eine freiwillig eingegangene Ehe kann nach der Heirat in eine Zwangsehe münden. Bei der Zwangsehe geht es darum, dass eine Ehe gegen den Willen von mindestens einem der Ehegatten aufrechterhalten wird. Die betroffene Person wird also gehindert die Ehe zu

⁶⁹ Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 23. Februar 2011, 2196.

⁷⁰ Weisungen EAZW, Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften, Nr. 10.13.07.01 vom 1. Juli 2013.

⁷¹ DAHINDEN JANINE, NEUBAUER ANNA, «Zwangsheiraten» in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass, Universität Neuenburg 2012.

⁷² Zusätzlich ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

⁷³ Terre des femmes, «Zwangsverheiratung und Zwangsehe», Bern, November 2012.

⁷⁴ Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung: Informationsbroschüre Zwangsverheiratung, 2002, S.4.

⁷⁵ Art. 23 Abs. 3 Uno-Pakt II und Art. 16 Abs. 1 lit b Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau.

verlassen und beispielsweise die Scheidung einzureichen.⁷⁶ Von Zwangsehen Betroffene stehen in der Regel unter hohem Druck, der vom sozialen Umfeld ausgehen kann. Der Zwang kann aber auch strukturell sein. So können wirtschaftliche und migrationsrechtliche Faktoren zum Druck beitragen, wenn beispielsweise Betroffene ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren, weil dieses von ihrer Beziehung zum Ehegatten abhängt.⁷⁷

Obwohl die Übergänge zwischen arrangierter Heirat, Zwangsheirat und Zwangsehe in der Praxis fließend sind, sind die begrifflichen Abgrenzungen wichtig, insbesondere da die verschiedenen Situationen unterschiedliche Problemlagen mit sich ziehen und entsprechend unterschiedliche Massnahmen erfordern.

Es muss insbesondere unterschieden werden, ob die Eheschliessung noch in der Vorbereitung ist, oder ob bereits eine Zwangsverheiratung vollzogen wurde. Im ersten Fallbeispiel reiste eine Frau in die Schweiz ein, weil für sie eine Heirat arrangiert wurde.

Fall A von zwangsheirat.ch⁷⁸

Frau V. reiste anfangs 2013 aus einem Staat des westlichen Südosteuropas in die Schweiz ein; dazu benötigte sie kein Visum. Allerdings gelangte Frau V. nicht zwecks Ferien in die Schweiz, sondern, weil sie einem hier lebenden Landsmann zur Ehe versprochen war. Verwandte hatten die Ehe des Paares arrangiert. Als die junge Frau bei ihrem zukünftigen Partner einzog, platzte der arrangierte Traum von einer glücklichen Zukunft in der Schweiz und ein Alptraum begann. Denn Frau V. erfuhr tagelange Einsperrung und massive sexuelle Gewalt durch den, der ihr Gatte werden sollte. Schliesslich gelang ihr die Flucht in eine Schutzeinrichtung. Die Familie von Frau V. beharrte jedoch darauf, dass diese die arrangierte Ehe eingehen sollte. Aus dem Arrangement drohte ein Zwang zu werden. Das zivilstands-unabhängige Bleiberecht, das seit dem 1. Juli 2013 im Rahmen der Massnahmen gegen Zwangsheirat in Kraft ist, hilft Frau V. nicht weiter. Denn diese Regelung, dank welcher betroffene AusländerInnen die Schweiz nicht verlassen müssen, greift erst nach der Auflösung einer Ehe. Sie stellt eine nacheheliche Schutzmassnahme dar, wenn eheliche Gewalt oder eine nicht aus freiem Willen geschlossene Ehe vorlag oder wenn die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland gefährlich erscheint (vgl. AuG Art. 50 Abs. 2). Personen wie Frau V., die vor der Eheschliessung Opfer von Gewalt, Drohung, Nötigung und Heiratszwang werden, genießen nach wie vor keinen gesetzlichen Anspruch auf Bleibe. Eine kantonale Härtefallregelung kommt wegen der geringen Aufenthaltsdauer von Frau V. ebenfalls kaum in Betracht. Damit bleibt ihr nur noch, ein Asylgesuch zu stellen. Denn eine Rückkehr ins Herkunftsland kommt für Frau V. wegen der Haltung von Familie und Verwandten nicht in Frage. Und die Dublin-II-Verordnung verhindert ein Asylgesuch in einem anderen europäischen Land.

⁷⁶ Zur einheitlichen Unterscheidung der Begriffe Zwangsverheiratung, arrangierte Heirat und Zwangsehe übernimmt die SBAA die Definitionen von zwangsheirat.ch.

⁷⁷ «In Ferienzeiten haben wir viel mit Zwangsheiraten zu tun», Tagesanzeiger vom 1.04.2013. Terre des femmes, «Zwangsverheiratung und Zwangsehe», Bern 28. November 2012.

⁷⁸ Dieser Fall wurde uns von zwangsheirat.ch zur Verfügung gestellt.

Das zweite Fallbeispiel zeigt die Hürden auf, mit welcher eine zwangsverheiratete Frau konfrontiert ist, weil sie aus dieser ausbrach und in einem anderen Land Schutz suchte.

Fall B von zwangsheirat.ch⁷⁹

Frau Q. wurde in ihrem nordafrikanischen Heimatland zwangsverheiratet. Sie floh darauf zu in Italien lebenden Familienangehörigen. Allerdings hatten ihre Brüder für ihren Freiheitswunsch wenig Verständnis und wollten sie wieder zu ihrem Mann zurückschicken. Frau Q. tauchte darauf unter. Sie lernte den illegalisiert in Italien lebenden Herrn D. kennen, einen Nordafrikaner mit abgelehntem Asylgesuch. Die beiden verliebten sich und Frau Q. wurde schwanger. Doch der Verrat ihres Aufenthaltsorts durch eine Mitbewohnerin zwang das Liebespaar vor dem Zugriff von Frau Q.'s Familie in die Flucht. In der Schweiz hofften die beiden auf ein neues Leben. Eine Heirat kam aufgrund des Bigamieverbots gemäss Art. 96 ZGB jedoch nicht in Frage (siehe auch Kapitel 2.2). Und aufgrund des Dublin-Abkommens hatten die beiden in der Schweiz keine Chance auf Asyl. Trotz diesen schwierigen Voraussetzungen freute sich das Paar auf das gemeinsame Kind und fieberte dem Geburtstermin entgegen. Doch noch bevor es soweit war, wurde Herr D. in Ausschaffungshaft gesetzt. Die Behörden legitimierten diesen Akt mit der Begründung, die Vaterschaft von Herrn D. stehe ja nicht fest. Die involvierten Instanzen waren allerdings nicht bereit, einen Vaterschaftstest zu berappen. Frau Q. musste ihre Tochter daraufhin ohne die Anwesenheit ihres Partners auf die Welt bringen.

Oftmals birgt auch das Dublin-System für die betroffenen Personen Schwierigkeiten, wie folgende Ausführungen von zwangsheirat.ch zeigen.

Es kommt vor, dass Personen mit Migrationshintergrund aus einem Drittstaat, die eine Zwangsverheiratung erfahren haben oder davon bedroht sind, aus einem europäischen Land in die Schweiz fliehen, um hier Schutz und Bleibe suchen. Das Dublin-Abkommen verhindert üblicherweise, dass in solchen Fällen Asyl gewährt wird. Die Dublin-II-Verordnung bietet allerdings die Möglichkeit für ein Selbsteintrittsrecht. Damit kann ein europäisches Land eine asylsuchende Person auch dann aufnehmen, wenn diese aus einem anderen europäischen Land einreist (Dublin II VO Art. 3 Abs. 2). Die Schweiz und auch andere Länder sollten bei drohender oder erfolgter Zwangsheirat von einem solchen Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen. Auf diese Weise können wir auch im transnationalen Kontext – konkret im europäischen Raum – Zwangsverheiratungen verhindern und Menschenrechte verankern.⁸⁰

3.3.2 Das neue Bundesgesetz

Seit dem 1. Juli 2013 ist in der Schweiz das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten in Kraft. Es ist das Resultat der parlamentarischen Diskussion zur Verschärfung der Massnahmen gegen Zwangsheirat. Demnach wird eine Ehe, die unter Zwang geschlossen wurde, von Amtes wegen für ungültig erklärt. Die Änderungen betreffen eine Reihe von bestehenden Gesetzen wie das Zivilgesetzbuch, das Strafgesetzbuch, die [Ausländergesetzgebung](#), das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht und die Zivilstandsverordnung:

⁷⁹ Dieser Fall wurde uns von zwangsheirat.ch zur Verfügung gestellt.

⁸⁰ Bemerkungen von zwangsheirat.ch.

- Ungültigkeit der Ehe

Neu wird eine Ehe für ungültig erklärt, wenn sie nicht aus freiem Willen der Ehegatten geschlossen wurde. Die ZivilstandsbeamtInnen müssen sich nun vergewissern, dass die zu trauenden Personen nicht zur Ehe gezwungen werden. Besteht ein entsprechender Verdacht, sind die ZivilstandsbeamtInnen dazu verpflichtet, dies den entsprechenden Behörden zu melden und die Trauung zu verweigern. Auch im Ausland geschlossene Ehen können angefochten werden, sofern eine hinreichende Verbindung zur Schweiz besteht.⁸¹ Falls die Weiterführung der Ehe aber im überwiegenden Interesse des betroffenen Ehegatten ist, kann von einer Ungültigkeitserklärung abgesehen werden. Dies gilt jedoch nur für Minderjährigenehen.⁸² Die ZivilstandsbeamtInnen sind zudem verpflichtet, bei der Annahme eines Ungültigkeitsgrundes die zuständige Behörde zu informieren.⁸³

- Minderjährigenehe

Neu wird das Mindestalter für die zivilstandesamtliche Heirat in der Schweiz von 16 Jahren auf 18 Jahre hinaufgesetzt, auch wenn Ersteres den Regeln des jeweiligen Herkunftslandes entspricht. Damit wird die Gesetzgebung für AusländerInnen derjenigen für Schweizer BürgerInnen angepasst; für SchweizerInnen galt die Bedingung der Volljährigkeit schon vorher.

- Strafbarkeit

Waren die mit Zwang verbundenen Handlungen innerhalb einer Ehe, wie physische, sexuelle oder psychische Gewalt, Androhung und Freiheitsberaubung schon vor Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung des Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheiraten strafbar, ist die erzwungene Eheschliessung neu ausdrücklich unter Strafe gestellt.⁸⁴ Wer jemanden durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen wird neu mit bis zu fünf – statt wie bisher mit drei – Jahren Freiheitsentzug bestraft.⁸⁵ Die ZivilstandsbeamtInnen sind zudem verpflichtet alle Straftaten, die sie bei ihrer Amtstätigkeit feststellen, bei den zuständigen Behörden zu melden.⁸⁶

- Bleiberecht

Nach der Auflösung der Ehe kann einem in der Schweiz lebendem Opfer einer Zwangsverheiratung ein Bleiberecht gewährt werden, auch wenn die Trennung vor der dreijährigen Frist der Ehegemeinschaft erfolgt.⁸⁷ Diese Regelung ist jedoch mit Vorsicht zu geniessen, da in der Praxis die Behörden bereits bei Vorliegen von häuslicher Gewalt nur sehr restriktiv ein Aufenthaltsrecht gewähren.⁸⁸

- Familiennachzug

Die Behörden können das Verfahren um Bewilligung des Ehegattennachzugs sistieren, wenn ein Verdacht auf Zwangsheirat oder eine Eheschliessung mit einer minderjährigen Person besteht.⁸⁹ Bei hinreichendem Verdacht sind die Ausländerbehörden angehalten Meldung bei zuständigen Behörden zu machen.⁹⁰

⁸¹ Art. 45a IPRG.

⁸² Art. 105 Ziff. 6 ZGB.

⁸³ Art. 106 Ziff. 1 zweiter Satz ZGB.

⁸⁴ Art. 181a StGB.

⁸⁵ Art. 181a StGB.

⁸⁶ Art. 43a Abs. 3bis ZGB.

⁸⁷ Art. 77 Abs. 2 VZAE.

⁸⁸ Kap. 4.2.1. und der Fachbericht der SBAA «Häusliche Gewalt und Migrantinnen», 2011.

⁸⁹ Art. 45a AuG und 51 Abs. 1bis AsylG.

⁹⁰ Art. 45a und 85 Abs. 8 AuG; Art. 51 Abs. 1bis und 71 Abs. 1bis AsylG.

Bei den oben erwähnten Änderungen fällt auf, dass die Regelungen lediglich Zwangsverheiratungen betreffen. Die straf- und menschenrechtlichen Verletzungen der Zwangsehe werden nicht explizit unter Strafe gestellt, womit die Debatte rund um Zwangsverheiratung einseitig geprägt ist. Entsprechend fehlen auch Massnahmen, welche Betroffenen in Zwangsehen den ‚Ausstieg‘ erleichtern und welche dazu beitragen die Betroffenen danach zu schützen. So bedeutet der Verlust des Aufenthaltsrechts und eine drohende Ausweisung für eine Person, die bei einer Rückkehr im Herkunftsland gefährdet sein kann, eine grosse Hürde, um Hilfe zu suchen und sich von der Ehe zu lösen. Aus diesem Grund ist für einen effizienten Schutz der Betroffenen zu sorgen. Die derzeitige Regelung erwähnt die Zwangsverheiratung (jedoch nicht die Zwangsehe) zwar explizit als wichtigen persönlichen Grund für einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz, der Entscheid liegt jedoch im Ermessen der Behörden.⁹¹

Ein weiterer Aspekt betrifft Menschen ohne schweizerische Staatsbürgerschaft, die in der Schweiz leben und im Herkunftsland verheiratet werden. Kehren sie nach drei respektive nach sechs Monaten nicht in die Schweiz zurück, verfällt ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz.⁹² Die Betroffenen werden so doppelt bestraft, einmal durch die Zwangsverheiratung oder/und die Zwangsehe im Ausland, und einmal durch den Verlust des Aufenthaltsrechts in der Schweiz. Dieses Problem wurde aufgrund der Erfahrung mit Zwangsverheiratungen und Zwangsehen in Deutschland erkannt und entschärft, indem ein Rückkehrrecht auf zehn Jahre eingeführt wurde.⁹³ Ein Rückkehr- und Aufenthaltsrecht für im Ausland Verheiratete bis zu mehreren Jahren würde die aus Zwangsverheiratung resultierenden aufenthaltsrechtlichen Nachteile für die Betroffenen in der Schweiz beseitigen.

Als Ergänzung zum Bundesgesetz gegen Zwangsheirat, lancierte der Bundesrat am 14. September 2012 ein nationales Programm. Das Programm sieht vor, dass innerhalb von fünf Jahren in allen Regionen in der Schweiz Netzwerke aufgebaut werden. Durch die Zusammenarbeit und den regelmässigen Austausch zwischen Fach- und Beratungsstellen sollen konkrete Angebote für betroffene Personen geschaffen werden.⁹⁴

3.3.3 Erfahrungen in der Praxis: zwangsheirat.ch

Das nachfolgende Interview wurde mit Anu Sivaganesan, Leitung von zwangsheirat.ch, geführt und soll noch einmal die Probleme und Schwierigkeiten im Bereich der Zwangsverheiratungen, Zwangsehe und arrangierten Ehe verdeutlichen.

Sind Ihnen bereits Fälle bekannt, bei denen ZivilstandsbeamtInnen aufgrund des Verdachts auf Zwangsheirat die Trauung verweigert haben und dies den Migrationsämtern und/oder der Polizei gemeldet haben?

Wie zu erwarten war, konnten ZivilstandsbeamtInnen bisher keine Fälle von Zwangsheiraten vorweisen. Warum das so ist, hält Roland Peterhans, Präsident des Schweizerischen Verbands für Zivilstandswesen in einem Interview sehr treffend fest: Denn wenn «die Paare zum Ehevorbereitungsverfahren zum Zivilstandsamt gehen, dann sind die Brautleute so weit, dass sie ihre Situation als unausweichlich akzeptiert haben». Und dass es «ganz viel braucht, dass jemand der Brautleute zu erkennen gibt, dass Zwang ausgeübt wird». Diese Einschätzung scheint mir zutreffend. Dazu kommt, dass eine Zwangsheirat für die

⁹¹ Art. 50 Abs. 2 AuG.

⁹² Art. 61 Abs. 2 AuG

⁹³ Art. 37 Abs. 1 AufenthG.

⁹⁴ Bundesamt für Migration, Zwangsheiraten. Liste der unterstützten Projekte (Phase I).

ZivilstandsbeamtInnen gemäss [Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB](#) «offensichtlich» sein soll. Damit ist mir schon klar, dass ZivilstandsbeamtInnen Zwangsverheiratungen kaum intensiv bekämpfen können.

Es kann im Gegenteil auch kontraproduktiv wirken, wenn wir vom Zivilstandswesen zu viel erwarten; wenn die Tendenz lediglich in eine kriminalisierende und die Heirat erschwerende Richtung weist. Hier ist den ZivilstandsbeamtInnen vom Gesetz zugegebenermassen keine leichte Aufgabe aufoktroiert worden. Doch komplexe gesellschaftliche Probleme können nicht einfach auf Zivilstandsbehörden abgewälzt werden. Welche Absurditäten dabei entstehen können, zeigt die Handhabung mit der sogenannten Scheinheirat.

Es ist ja denkbar, dass eine AsylbewerberIn, der/die hier bereits in einer Beziehung oder einem Konkubinat lebte, infolge des negativen Asylentscheids keine Alternative ausser einer Heirat mehr hat, um hier eine Partnerschaft aufrecht zu erhalten. Wenn dann der gleiche Staat, der das Asylgesuch ablehnt, einer solchen Person eine Scheinheirat unterstellt, ist das fragwürdig. In einer pluralistischen Gesellschaft können solche Verdachtskriterien zu Kategorisierungen und Pauschalisierungen führen, die für die betroffenen Gruppen diskriminierend und benachteiligend sein können. Noch arbeiten die ZivilstandsbeamtInnen zum Glück nicht mit solchen pauschalisierenden Indizien gegen Zwangsheirat. Denn dabei könnte die Perspektive der Betroffenen auf der Strecke bleiben. Bei einer Scheinheirat werden die Rollen – die Heiratswilligen als Täter, der Staat sieht sich als «Opfer» – klar verteilt. Bei einer Zwangsheirat dagegen sind die Betroffenen die Opfer.

Diese Opferperspektive ist aus unserer Sicht jedoch zentral. Entsprechend betrachten wir die Massnahmen für den Schutz der Opfer als essentiell und sind der Ansicht, dass dieser Schutz durch die Behörden in allen Fällen garantiert werden sollte. Daher bemühten wir uns via verschiedene Interessenvertretungen sehr darum, die Schutzmassnahmen in der Gesetzgebungsdiskussion in den Hauptfokus zu rücken. Doch leider fand unser Hauptanliegen nur bei einer Minderheit Gehör und der entsprechende Minderheitsantrag scheiterte 2012 im Parlament. Immerhin sieht [Art. 16 Abs. 7 ZStV](#) vor, dass die zuständigen Behörden umgehend die nötigen Schutzmassnahmen treffen. Denn jede Meldung einer Zwangsheirat bei den Strafbehörden muss a priori den Schutz der Betroffenen mitberücksichtigen.

Trotzdem ist uns diese Meldepflicht der ZivilstandsbeamtInnen, die ja nicht nur auf die Zwangsheirat beschränkt ist, sondern sich via die Anzeigepflicht in [Art. 43a ZGB](#) (in Verbindung mit [Art. 71 Abs. 5 ZStV](#) und [Art. 16 Abs. 7 ZStV](#)) auf alle Straftaten, die die BeamtInnen während ihrer Tätigkeit feststellen, bezieht, ein Dorn im Auge.

Kürzlich erfuhren wir über verschiedene Kanäle von einem Fall einer Sans-Papiers-Frau aus dem Kanton Zürich, die durch die Geburtsregistrierung ihres Kindes mit einer Anzeigepflicht der Behörden konfrontiert wurde. Diese konnte aber in letzter Minute durch die beteiligte NGO abgewendet werden. Die Meldepflicht scheint also nicht dazu zu dienen, hauptsächlich Zwangsheiraten zu bekämpfen, sondern von der Urkundenfälschung über die Körperverletzung bis eben hin zum ungeregelten Aufenthalt, wie er die irregularisierten Sans-Papiers betrifft. Gerade bei ihnen kann diese Meldepflicht, die den ZivilstandsbeamtInnen eine Art «Polizeifunktion» auferlegt, zu systematischen Benachteiligungen führen. Die Bekämpfung der Zwangsheirat könnte sich dann als trojanisches Pferd für eine weitergehende Kontrolle erweisen. Gemäss meinen Abklärungen bewerten jedoch nicht alle kontaktierten Kantone die Anzeigepflicht höher als zum Beispiel das Kindeswohl. Ich hoffe deshalb, dass der erwähnte Fall aus Zürich eine Ausnahme bleibt und das Zivilstandswesen seine Anzeigepflicht nicht mit geschlossenen Augen vollzieht. Sonst kann Justitia auch unmenschlich werden.

Wie gingen die beteiligten Personen vor und was sind die Konsequenzen für die betroffenen Personen im sozialen und familiären Umfeld?

Weil eine Bekämpfung der Zwangsheirat ohne Schutzmassnahmen für die Opfer und ohne Antizipierung der Konsequenzen a priori unvollständig und kontraproduktiv sein kann, haben wir via Interessenvertretungen versucht, in den gesetzgeberischen Beratungen gleichlautende Anträge zu mehreren Bestimmungen des Asylgesetzes, des ZGB und des Ausländergesetzes hineinzubringen, die im Falle einer Strafverfolgung die Beratung und den Schutz der Opfer durch die entsprechenden Behörden vorsahen. Es blieb allerdings bei Minderheitsanträgen der SPK-NR. Die staatspolitische Kommission schlug in einem knappen Entscheid von 11 gegen 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen vor, den Minderheitsantrag abzulehnen. In der Abstimmung im Nationalrat stimmten 82 Abgeordnete für diesen Minderheitsantrag und 94 dagegen. Die staatspolitische Kommission des Ständerats (SPKSR) und der Ständerat sind dem Beschluss des Nationalrats diesbezüglich gefolgt.

Wir hoffen nun, dass die Praxis wenigstens gestützt auf die Verordnung (Art. 16 Abs. 7 ZStV) dem Schutz und allfälligen Konsequenzen für die Betroffenen eine wichtige Rolle zuschreibt. Bedeutungsvoll wird diese Aufgabe für die Behörden vor allem dann, wenn sie der Familie mittels Verfügung mitteilen, dass die Trauung verweigert wird. Diese Kommunikation mit der Familie muss gut überlegt erfolgen, ansonsten besteht die Gefahr, dass die Situation gegen die Betroffenen – das erzwungene Brautpaar – gewendet wird. Die kontraproduktive Möglichkeit, dass die Betroffenen dann in einem anderen Herkunftsland zwangsverheiratet werden, ist nicht auszuschliessen. Wird die Problematik aber ins Ausland exportiert, dann stehen die Opfer noch hilfloser da! Ich denke, es braucht hier noch Zeit, bis in der Praxis adäquate Strategien erarbeitet werden.

Wo die Zivilstandsbehörden vermutlich mehr zu tun haben werden, ist der Bereich der Annullierung einer Zwangsheirat. Wir haben Fälle von Betroffenen, die auch nach einigen Jahren ihrer Zwangsheirat bereit sind, sich davon zu lösen und diese für ungültig erklären zu lassen. Dafür bietet das neue Gesetz seit dem 1. Juli dieses Jahres in Art. 105 Ziff. 5 ZGB Hand: Ein Ehegatte hat demnach die Möglichkeit, eine unfreiwillige Ehe für ungültig erklären zu lassen. Der Ungültigkeitsgrund unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung; auch nach fünf Jahren wäre es möglich, sich von der Zwangssituation zu befreien. Durch diese Annullierungsmöglichkeit können die Betroffenen den «unverheirateten» Zivilstandstatus erhalten und müssen sich nicht scheiden lassen. Dieser Ausweg findet gemäss unserer bisherigen Erfahrung Anklang bei den Betroffenen.

Sind die ZivilstandsbeamtInnen über das Thema Zwangsheirat informiert und sensibilisiert? Werden von Ihrer Seite spezielle Kurse für ZivilstandsbeamtInnen angeboten? Gibt es anderweitige Schulungen für die ZivilstandsbeamtInnen?

Wir wollten eine verbindliche Aus- und Weiterbildung für die ZivilstandsbeamtInnen zu dieser Thematik. Die Gesetzgebung will jedoch hierzu keine verbindliche Regelung. Aber wir haben eine rege Anfrage von Seiten des Zivilstandswesen, die unsere Workshops zu der Thematik benutzen wollen. Die Behörden wollen sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sensibilisieren, was sehr begrüssenswert ist. Wir wünschen uns aber weiterhin, dass neben diesem Workshop das Thema zu einem festen Bestandteil in der regulären Ausbildung zur ZivilstandsbeamtInnen wird. Wir gehen davon aus, dass der Staat die Bekämpfung von Zwangsheirat längerfristig anpacken sollte.

Wie gehen Ihren Erfahrungen nach Personen von Zivilstandsämtern, Migrationsbehörden, der Polizei etc., mit der Frage um, ob ein freier Wille bei der Eheschliessung oder bei einem Eheleben vorhanden ist? Was sind die Schwierigkeiten? Auf was für Indizien stützen sich die beteiligten Personen?

Diese Indizienfrage wird uns auch oft von den BeamtInnen selber gestellt. Unsere Antwort lautet: Jeder Fall ist ein Einzelfall und die betroffene Person entscheidet, ob sie eine Heirat als Zwang empfindet. Sobald man anfängt, nicht auf die Haltung der Betroffenen, sondern sich a priori auf Indizien abzustützen, kann dies in absurde und repressive Situationen führen. Es ist einfach, mit Indizien zu arbeiten. Doch eine solche Arbeitsweise kann schnell zur Diskriminierung und Benachteiligung von bestimmten Personen führen. Wir sehen, wie dies im Fall der Scheinheirat geschieht und wollen vermeiden, dass dies auch bei Fällen von vermuteter Zwangsheirat passiert. Ich habe mich schon gefragt, warum Personen mit dem schweizerischen **Bürgerrecht** es sich eigentlich gefallen lassen, dass sie unter Generalverdacht einer Scheinheirat geraten, wenn sie eine Person aus dem Ausland heiraten wollen. Lernt jemand in den Ferien in Madagaskar eine Frau kennen, dann gibt es ja nur das Touristenvisum, um die Beziehung hier in der Schweiz temporär zu leben und kein Partnerschaftsvisum. Das heisst, will ein solches Paar keine Fernbeziehung führen, werden die Beteiligten rechtlich indirekt dazu gezwungen, eine Ehe einzugehen. Jede zweite Ehe, die in der Schweiz geschlossen wird, betrifft eine ausländische Person. Würde man diese ganzen Eheschliessungen aufgrund irgendwelcher Indizien «screenen» wollen, wäre man in der Einwanderungsgesellschaft Schweiz nur noch damit beschäftigt...

Zudem steht hier weniger das Wohlergehen der Betroffenen als vielmehr eine Bevormundungspolitik im Vordergrund. Das Grundprinzip von [zwangsheirat.ch](#) ist jedoch, dass die Betroffenen selber als handelnde Subjekte über ihre Situation entscheiden. Trotz der Bedingtheit ihrer Situation, dem enormen Druck und ihrer begrenzten Handlungsfreiheit sind sie als handelnde Subjekte zu achten, die entscheiden und definieren, ob sie zwangsverheiratet wurden. Das ist die erste und wichtigste Ausgangslage. Andernfalls riskieren wir, die Betroffenen zu dirigieren.

Wie gehen Migrationsbehörden, Polizei und weitere Beteiligte in der Praxis vor bei Auflösung einer Ehe vor Ablauf der dreijährigen Frist? Welches sind die Konsequenzen für Betroffene?

Sie sprechen die Regelung in [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) bezüglich [Art. 77 Abs. 2 VZAE](#) an. Eine abschliessende Antwort auf die Frage, wie das in der Praxis für das Kriterium Zwangsheirat gehandhabt wird, wäre noch verfrüht. Aber es geht in eine gute Richtung. Denn endlich ist das St. Galler-Modell helvetisiert worden. Wir haben lange gefordert, dass das, was in Österreich und im Kanton St. Gallen möglich ist, nämlich dass Zwangsheirat als wichtiger persönlicher Grund für ein zivilstandsunabhängiges Bleiberecht anerkannt wird, genau wie eheliche Gewalt oder die erschwerte Wiedereingliederung im Herkunftsland, auch bundesweit anzupassen und umzusetzen ist. Da ist es uns gelungen, dem Anliegen Gehör zu verschaffen und die Zwangsheirat explizit in diesem erwähnten Artikel aufzunehmen. Wenn Sie aber die bisherige Handhabung dieses Artikels unter die Lupe nehmen, dann sehen Sie, dass Rechtsprechung und Praxis für den Bleibegrund ehelicher Gewalt eine gewisse Intensität und Wiederholung der Gewalt erwarten. Hier kommt einem der Evangelist Matthäus in den Sinn: «Wenn dich einer auf die linke Wange schlägt, dann halt ihm auch die andere hin» (Matthäus 5,39). So zynisch das klingt, der Gesetzgeber geht leider in diese Richtung!

Wie nun dieser Artikel, der neu auch aufgrund einer Zwangsheirat einen Anspruch auf ein Bleiberecht für ausländische Personen nach der Auflösung der Ehe vorsieht, in der Praxis umgesetzt wird, wird sich noch zeigen. Doch allmählich treffen wir in unserer Beratungspraxis auch Fälle an, wo sich diese Änderung positiv auswirkt. Ein kurzes Fallbeispiel dazu: Ein aus dem westlichen Südosteuropa stammender

homosexueller Mann musste drei Jahre lang den ihm auferzwungenen heterosexuellen Zwang aushalten, da bei einer Eheauflösung vor dieser Frist die Gefahr bestand, dass seine Ehefrau wieder ins Herkunftsland zurückgeschickt würde. Sie wäre als geschiedene Frau in ihrer Gemeinschaft stigmatisiert gewesen und hätte sich in ihrem Heimatland alleine durchschlagen müssen. Wegen solchen gesellschaftlichen und rechtlichen Hindernissen mussten hier drei Seelen leiden, denn der Betroffene konnte seine Beziehung mit seinem Partner nicht so leben, wie er wollte, und die Ehefrau hatte keinen Ehemann, der sie liebte und umgekehrt. Solche unnötigen Jahre des Leidens bleiben den Betroffenen nun zum Glück erspart.

Was wir aber nach dem 1. Juli in einem aktuellen Fall festgestellt haben ist, dass diese Regelung ein Manko aufweist bzw. dass wir auf eine Gesetzeslücke treffen. Denn **Art. 50 Abs. 2 AuG** behandelt lediglich die nacheheliche Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Wir begleiten jedoch den Fall einer jungen Frau, die zwecks Heirat mit ihrem Landsmann in die Schweiz einreiste, aber noch vor der Ziviltrauung Opfer von massiver Gewalt und Freiheitsentzug durch ihren künftigen Ehemann wurde, und deren Familie nach wie vor auf der Eheschliessung beharrt.⁹⁵ Dieser Fall zeigt auf, dass es auch eine Art «voreheliches» Bleiberecht für solche Personen braucht, die wegen einer Heirat in die Schweiz eingereist sind, sich dieser hier verweigern wollen und in ihrem Herkunftsland gefährdet oder aussichtslos wären.

Sind Ihnen Beispiele aus Ihrer Praxis bekannt, in denen die Aufenthaltsbewilligungen von Personen verlängert wurden aufgrund von Zwangsheirat? Gibt es Fälle, welche derzeit hängig sind?

Wir haben zwei Fälle von Verlängerungen der Aufenthaltsbewilligungen. Diese sind auf sehr informellem Weg zustande gekommen, indem die betreffenden Migrationsämter kreativ nach einer Lösung gesucht und ihren Handlungsspielraum positiv wahrgenommen haben. Denn in der Schweiz ist möglich, dass man bei der Umsetzung von Gesetzen «menschlich» handelt, da die Gesetze auch Kann-Formulierungen enthalten. Dazu braucht es aber intensive Bemühungen und beharrliche Bestrebungen von Seiten der anwaltschaftlichen Opferstellen. Ich will aber nicht ausschliessen, dass aus dieser Kann-Formulierung gleichzeitig auch negative Folgen für die MigrantInnen in diesem polarisierten und verpolitisierten Politikbereich resultieren können.

Welche Nachweise müssen Betroffene von einer Zwangsverheiratung erbringen, damit die Behörden die Aufenthaltsbewilligung bei Auflösung der Ehe vor Ablauf der dreijährigen Frist verlängern? Gibt es eine festgelegte Praxis?

Von einer festgelegten Praxis kann man in diesem Bereich betreffend Zwangsheirat noch nicht reden. Das ist noch zu früh. Sicherlich werden Anlaufstellen ins Verfahren involviert. Falls die Polizei schon kontaktiert wurde, ist das Erbringen von Nachweisen noch einfacher. Wir empfehlen den Betroffenen auch, keine Nachrichten wie SMS, Chats usw. zu löschen, wenn sie sich schon genug früh an uns gewendet haben. Allgemein wird das Vorbringen der Nachweise, sei es bei der Auflösung einer Zwangsheirat oder bei der Verfolgung der Zwangsheirat, für eine Straftat eine Frage für die Praxis sein. Entsprechend sollten die Behörden hier passende Lösungen herausfinden.

Das Hauptproblem bei einer strafrechtlichen Verfolgung liegt darin, dass die Betroffenen sich zwar von ihrer Zwangssituation befreien wollen, aber meistens keine strafrechtlichen Konsequenzen für ihre Eltern wünschen. Zwangsheirat betrifft nicht nur potenzielle eheliche Gewalt, sondern sie umfasst insbesondere auch die Gewalt im sozialen «Nahraum». Mit diesem Begriff des Soziologen Alberto Godenzi meine ich die Familie und die Umgebung der Betroffenen, die diese Zwangssituation verursacht und eingeleitet haben.

⁹⁵ Fall A von zwangsheirat.ch unter Kap. 3.3.1. zu finden.

Die Betroffenen wehren sich zwar gegen diese «Nahraum-Gewalt» und wollen sich aus der Zwangsheirat befreien. Aber sie wollen dafür nicht ihre Eltern anzeigen müssen. Deswegen waren wir erstens gegen eine Sonderstrafnorm gegen Zwangsheirat und haben uns zweitens sehr dafür eingesetzt, dass keine Mindeststrafe bei Zwangsheirat festgesetzt wird. Denn in der SPK-NR gab es einen Minderheitsantrag für eine Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsentzug. Dieser Antrag kam zum Glück nicht durch. Er wurde vom Nationalrat mit 86 gegen 95 Stimmen relativ knapp verworfen.

Wie diese Strafnorm und andere Regelungen sich in der Praxis auswirken werden, ist noch nicht absehbar. Nicht zu vergessen: Vielfach werden Fälle von Zwangsheirat nicht staatlich oder institutionell gelöst. Es gibt ein bemerkenswertes privates oder betriebliches Engagement etwa seitens von Lehrmeistern, Lehrerinnen oder einfach von Seiten der Freundinnen und Freunde der Betroffenen. Kürzlich gewährte eine Lehrmeisterin ihrer Lehrtochter Unterschlupf, weil dieser eine Zwangsheirat angedroht worden war. Diese Menschen vollbringen Heldentaten und tragen wesentlich dazu bei, den Menschenrechtsschutz für alle in diesem Land, auch für die MigrantInnen, zu verankern.

Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen Personen durch eine Verheiratung im Ausland ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verloren und nicht in die Schweiz zurückkehren konnten? Was sind hier die Schwierigkeiten? Was sind diesbezüglich Ihre Forderungen?

Nicht selten werden junge Menschen als Disziplinierungsmassnahme in ihr Herkunftsland oder jenes ihrer Eltern gebracht und dort zwangsverheiratet. Nach einer solchen unangemeldeten Abreise erlöscht ihre Aufenthaltsbewilligung nach sechs Monaten (vgl. [Art. 61 Abs. 2 AuG](#)). In der Politik hat man deshalb ein Rückkehrrecht bis zu 5 Jahren gefordert. Aber der Bundesrat will hier keinen Handlungsspielraum gesehen haben! Wir wollen aber unsere Forderung nach einem verlängerten Rückkehrrecht nicht aufgeben. Es geht um den fundamentalen Rechtsanspruch auf eine Wiedermalzulassung der ursprünglichen Bewilligung, die zu einem Aufenthalt in der Schweiz berechtigt. Das ist für Opfer von Zwangsheirat in der geschilderten Situation ganz wichtig. Deutschland kennt ein Rückkehrrecht bis zu 10 Jahren. In der Parlamentsdiskussion wurde von Seite des Bundesrats auf die Möglichkeit einer Zulassung bei schwerwiegenden persönlichen Härtefällen hingewiesen und garantiert, dass auch Fälle von Zwangsheirat dazu zählen würden. Doch die Geltendmachung von solchen persönlichen schwerwiegenden Härtefällen ist keine leichte Sache! Sie bietet auch keinen Anspruch auf eine Wiedererteilung der Aufenthaltsbewilligung. Da es hier um einen transnationalen Kontext geht, ist nicht nur die Schweiz, sondern es sind auch andere Länder in einen solchen Fall verwickelt. Entsprechend sind meistens mehrere Departemente und Amtsstellen involviert, was manchmal zum Hin- und Herschieben des Falles von einer Instanz zur anderen führt. Daher ist es wichtig, hier über klare rechtliche Möglichkeiten wie eben ein verlängertes Rückkehrrecht zu verfügen. Leider sind wir hier nicht auf offene Ohren gestossen. Wir bleiben aber beharrlich und pochen weiter darauf. Diesen Druck von NGO-Seite üben wir gemeinsam mit Terre des Femmes Schweiz aus.

Bieten die neuen Regelungen und die migrationsrechtlichen Gesetze genügend Hand zur Sensibilisierung, zur Prävention und zum Schutz der betroffenen Personen? Welche Probleme bestehen weiterhin? Was sind diesbezüglich Ihre Forderungen?

Das am 1. Juli in Kraft getretene Gesetzespaket sieht keine Sensibilisierung vor. Es gibt aber ein Massnahmenpaket, ausgelöst durch eine Motion ([09.4229](#)) von Nationalrat Andy Tschümperlin, ehemaliges SBAA-Vorstandsmitglied. Gestützt darauf läuft momentan und bis 2018 ein Bundesprogramm gegen Zwangsheiraten.

Uns ist bewusst, dass das Thema Zwangsheirat momentan ein Hype ist und dass dabei auch mit unheiligen Allianzen politisiert und thematisiert wird. Manche Akteure verfolgen das Ziel, dass MigrantInnen dieselben Menschenrechte geniessen können wie die sogenannten Einheimischen. Andere Akteure versuchen hingegen, die Thematik zu instrumentalisieren und jene MigrantInnen oder Personen mit Migrationshintergrund, bei denen Zwangsheirat vorkommt, zu de-zivilisieren. Zwischen diesen heterogenen Akteursgruppen mit unterschiedlichen Motiven können unheilige Allianzen entstehen, wenn es um die Bekämpfung der Zwangsheirat in Gesetz und Praxis geht. Ich würde hier den Vergleich mit der Armeekritik ziehen: Einige wollen gar kein Militär, die anderen halten an der Schweizer Armee fest, sind aber beispielsweise gegen Auslandseinsätze. Dabei kam und kommt es vor, dass antimilitaristische und pazifistische Gruppen bei Militärgeschäften im Parlament auf der gleichen Seite stehen wie nationalistische Militärbewahrer. Der Vorsteher des Militärdepartements, dem dann das Militärbudget gekürzt wird, kann ein Lied davon singen! Im Bereich Zwangsheirat verhält es sich teilweise ähnlich.⁹⁶

⁹⁶ Schriftliches Interview mit Anu Sivaganesan, Leitung zwangsheirat.ch, 16.09.2013.

4. Auflösung und Trennung der Ehe

4.1 Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile

Hier interessiert insbesondere, ob im Ausland ergangene Scheidungsurteile auch in der Schweiz gültig sind.⁹⁷ Dies ist beispielsweise relevant, wenn sich ein Mann im Herkunftsstaat des Paares von seiner Ehefrau ohne ihr Wissen scheiden lässt. Damit die Schweiz ausländische Scheidungsurteile anerkennt, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Wenn diese Entscheidung im Staat des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder im Heimatstaat eines Ehegatten ergangen ist oder wenn sie in einem dieser Staaten anerkannt wird.⁹⁸
- Die Entscheidung muss endgültig sein, daher kann kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden.⁹⁹
- Die Entscheidung darf nicht gegen den Ordre public verstossen.¹⁰⁰

Schwierigkeiten bereitet oftmals die Frage, ob das ergangene Scheidungsurteil mit den rechtlichen Grundprinzipien der Schweiz, also dem Ordre public, vereinbar ist. Die Schweiz hat diesbezüglich keine einheitliche Rechtsprechung: je nach Sachverhalt wird ein ausländisches ergangenes Scheidungsurteil anerkannt oder eben nicht. Beispielsweise verweigerte das Bundesgericht im Jahr 1962 die Anerkennung der Scheidung einer Schweizerin von ihrem ägyptischen Ehemann. Die beiden wohnten in Ägypten und einigten sich darauf sich zu trennen. Der Ehemann reiste nach Moskau, um sich dort auszubilden. Im dortigen ägyptischen Konsulat sprach der Mann dann die Scheidung aus. Unterdessen zog die Frau zurück in die Schweiz. Obwohl die Frau mit der Scheidung einverstanden war, erklärte das Bundesgericht die Verstossung als nicht mit den rechtsstaatlichen Grundprinzipien der Schweiz vereinbar.¹⁰¹ In einem anderen Urteil wurde die ausgesprochene Verstossung einer marokkanischen Ehefrau durch ihren marokkanischen-schweizerischen Ehemann anerkannt. Die Ehefrau erklärte sich denn auch schriftlich mit der Trennung einverstanden.¹⁰²

4.2 Verlust des Aufenthaltsrechts

AusländerInnen stehen vor anderen Herausforderungen bei einer Trennung vom Ehemann oder der Ehefrau, als SchweizerInnen. Denn sie laufen je nach Umständen Gefahr ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren.

Nach der Auflösung der Ehe besteht ein Anspruch für Ehegatten von SchweizerInnen und Niedergelassenen auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestand und eine erfolgreiche Integration vorliegt.¹⁰³ Falls die Trennung vor Ablauf der Dreijahresfrist geschieht, erklärt der Gesetzgeber, dass bei wichtigen persönlichen Gründen, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen, die Aufenthaltsbewilligung verlängert werden kann. Namentlich sind wichtige persönliche Gründe, häusliche Gewalt oder wenn die betroffene Person im Herkunftsland stark gefährdet ist.¹⁰⁴ Das Bundesgericht entschied in [BGE 136 II 1](#), dass bei

⁹⁷ Dazu BÜCHLER ANDREA/LATIF AMIRA, Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, 170ff.

⁹⁸ Art. 65 IPRG.

⁹⁹ Art. 25 lit. b IPRG.

¹⁰⁰ Art. 25 lit. c i.V.m. Art. 27 IPRG.

¹⁰¹ BGE 88 I 48.

¹⁰² Entscheid des Departements des Innern AG vom 04.05.1971, AGVE 1971.

¹⁰³ Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG.

¹⁰⁴ Art. 50 AuG.

häuslicher Gewalt das Kriterium der gefährdeten sozialen Wiedereingliederung im Heimatland nicht zusätzlich erfüllt sein muss, damit ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung besteht. Seit dem 1. Juli 2013 ist nun klar geregelt, dass häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung oder die Gefährdung der sozialen Eingliederung im Herkunftsstaat unabhängig voneinander als wichtiger persönlicher Grund gelten.¹⁰⁵

4.2.1 Häusliche Gewalt und Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsstaat

Bereits im Jahr 2011¹⁰⁶ machte die Schweizerische Beobachtungsstelle darauf aufmerksam, dass die Behörden die Aufenthaltsbewilligung auch dann nicht verlängern, wenn eine Person während der Ehe von häuslicher Gewalt betroffen war. Die Rückmeldungen bei den Recherchen haben dann auch gezeigt, dass die Behörden nach wie vor die Aufenthaltsbewilligung von Opfern von häuslicher Gewalt sehr zurückhaltend verlängern. Oft müssen sich die betroffenen Personen ihr Aufenthaltsrecht mittels Anwältin/Anwalt vor Gericht erstreiten. Zudem müssen das kantonale Migrationsamt wie auch das Bundesamt für Migration beide dem Gesuch zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zustimmen. So kann es sein, dass das kantonale Migrationsamt bereit ist die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern, das Gesuch jedoch vom BFM abgelehnt wird, wie es nachfolgender Fall zeigt. Darin ist die häusliche Gewalt zwar unbestritten, trotzdem wird die Aufenthaltsbewilligung der Betroffenen vom BFM nicht verlängert. Das Gericht unterstellt ihr zudem, dass sie um die Erkrankung ihres Ehemannes hätte wissen müssen und damit das Risiko der häuslichen Gewalt in Kauf genommen habe.

Fall 214¹⁰⁷ Nach Ablehnung ihres Asylgesuchs lernt «Liya» den Schweizer «Christoph» kennen und die beiden heiraten. Was «Liya» nicht weiss, ist, dass «Christoph» psychisch krank ist. Um seine Krankheit vor «Liya» zu verheimlichen, besorgt er sich die Medikamente nicht mehr und nimmt sie auch nicht mehr ein. Sein Verhalten verändert sich und er wird in psychotischen Schüben aggressiv. Schon nach kurzer Ehezeit kommt es zu erheblicher ehelicher Gewalt und «Liya» sucht Zuflucht im Frauenhaus. Weil sich der Gesundheitszustand von «Christoph» nicht massgeblich verbessert, kommt das Migrationsamt zum Schluss, dass «Liya» die Wiederaufnahme des Zusammenlebens mit «Christoph» nicht zugemutet werden kann. Es unterbreitet dem Bundesamt für Migration einen Antrag zur Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Obwohl die häusliche Gewalt unbestritten ist, verweigert das BFM die Zustimmung wegen fehlenden amtlichen Beweismitteln. Das Bundesverwaltungsgericht geht sogar noch weiter und unterstellt Liya», sie habe bei der Heirat von «Christophs» Krankheit wissen müssen und somit das Risiko der häuslichen Gewalt in Kauf genommen.

Diese Falldokumentation zeigt deutlich auf, wie schwierig es ist für von Gewalt betroffene Personen die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung zu bewirken. Als Hinweise für häusliche Gewalt gelten gemäss dem Gesetzgeber insbesondere Arztzeugnisse, Polizeirapporte, Strafanzeigen, Massnahmen im Sinne von [Art. 28b des ZGB](#) oder entsprechende strafrechtliche Verurteilungen. Seit dem 1. Januar 2012 werden auch Hinweise und Auskünfte von spezialisierten Fachstellen mitberücksichtigt.¹⁰⁸ Vergessen

¹⁰⁵ Art. 50 Abs. 2 AuG.

¹⁰⁶ SBAA, «Häusliche Gewalt und Migrantinnen», 2011.

¹⁰⁷ Fall 214, dokumentiert von der SBAA.

¹⁰⁸ Art. 77 Abs. 6 VZAE.

geht dabei, dass AusländerInnen – je nach Situation – mit höheren Hürden konfrontiert sind. Fehlende Sprachkenntnisse und ein fehlendes soziales Umfeld behindern die Suche nach Informationen und Hilfe. Zusätzlich liegt auch die Beweislast der erlittenen Gewalt bei den Opfern selbst. Berichte von Frauenhäusern werden dabei nicht oder nur ungenügend berücksichtigt. Dies ist problematisch, da gewaltbetroffene AusländerInnen sich oft nicht getrauen sich der Polizei anzuvertrauen. Die Angst vor weiteren Drohungen und Schlägen oder der Druck der eigenen Familie überwiegen.¹⁰⁹

Fall 147¹¹⁰ «Malinda» kam 2008 in die Schweiz, um hier einen tamilischen Landsmann zu heiraten. Die Ehe des Paares wurde von den Eltern der Brautleute im Heimatland arrangiert. Der stark alkoholabhängige Ehemann kontrollierte «Malinda» auf Schritt und Tritt und verbot ihr, Deutschkurse zu besuchen oder einer Arbeit ausserhalb des Hauses nachzugehen. Im Mai 2009 wurde «Malinda» von ihrem Mann aus der Wohnung verbannt, nachdem dieser sie brutal zusammengeschlagen und gewürgt hatte. Sie fand in einem Frauenhaus Zuflucht und begann sich langsam von der erlittenen Gewalt zu erholen. Da die Behörden trotz sorgfältigen Berichten von Frauenhäusern keine genügend intensive Gewalt erkennen konnten und «Malinda» keinerlei Probleme bei einer allfälligen Rückkehr nach Sri Lanka attestierten, wurde ihre Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert. Das Migrationsamt liess mit seinem Entscheid jedoch sämtliche Vorbringen der Anwältin ausser Acht, die wiederholt auf die schwierige Situation geschiedener Frauen in Sri Lanka aufmerksam gemacht hatte.

Die Wegweisung von AusländerInnen ungeachtet der Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland, ist ein problematischer Aspekt. Je nach Herkunftsland werden Personen, welche sich von ihrer/ihrer PartnerIn getrennt haben, gesellschaftlich ausgegrenzt. Die Behörden müssen daher sorgfältige Abklärungen treffen und insbesondere auch das gesellschaftliche Werte- und Normensystem im Herkunftsland sowie im sozialen Umfeld der betroffenen Personen kennen. Die entsprechenden sozialen und familiären Konsequenzen einer Trennung sollen berücksichtigt werden.¹¹¹

4.2.2 Sozialhilfebezug

Die Trennung von der/dem PartnerIn kann unter Umständen dazu führen, dass die betroffene Person kurzfristig oder auch längerfristig auf Sozialhilfe angewiesen ist. Die kantonalen Behörden haben dann die Möglichkeit die Aufenthaltsbewilligung oder die Niederlassungsbewilligung aufgrund dieses Sozialhilfebezugs zu entziehen oder nicht zu verlängern.¹¹² Diese Kann-Bestimmungen¹¹³ führen dazu, dass die Behörden eine Bewilligung entziehen dürfen, aber nicht verpflichtet sind, es zu tun. Die Interessenabwägung, welche vorgenommen wird, beinhaltet nebst den öffentlichen und privaten Interessen, auch die Aufenthaltsdauer und Verwurzelung in der Schweiz, das Alter bei der Einreise, die Zumutbarkeit der Rückkehr in den Heimatstaat und inwiefern ein Verschulden für den Bezug der Sozialhilfe vorliegt.¹¹⁴

¹⁰⁹ SBAA, «Häusliche Gewalt und Migrantinnen», 2011.

¹¹⁰ Fall 147, dokumentiert von der SBAA.

¹¹¹ SBAA, «Häusliche Gewalt und Migrantinnen», 2011.

¹¹² Sog. Ermessensspielraum nach Art. 96 AuG.

¹¹³ Art. 62 Abs. 2 AuG und Art. 63 Abs. 2 AuG.

¹¹⁴ SBAA, «Bewilligungsentzug bei Sozialhilfeabhängigkeit», 2012.

Fall 179¹¹⁵ «Namika» wurde mit 17 Jahren in der Schweiz zwangsverheiratet. Die Ehe war von Anfang an durch die Gewalttätigkeit ihres Ehemannes geprägt. Nach der Geburt des dritten Kindes nahm die Gewalt massiv zu, worauf sie sich gezwungen sah, mit ihren Kindern aus der gemeinsamen Wohnung zu fliehen. Doch auch am neuen Wohnort war sie vor den Übergriffen ihres Ehemannes nicht sicher. Von ihrer Familie wurde sie im Stich gelassen; sie wurde vom eigenen Vater mit dem Tod bedroht, da sie mit ihrer Trennung die Familienehre verletzt habe. Auf sich alleine gestellt, versuchte «Namika» ihr Leben mit ihren drei Kindern zu meistern. Von ihrem Umfeld wurde sie als liebe- und verantwortungsvolle Mutter wahrgenommen. Auch finanziell bemühte sie sich unabhängig zu sein und selber für ihre Kinder zu sorgen. Seit 2007 geht sie einer Erwerbstätigkeit nach. Zu Beginn betrug ihr Arbeitspensum nur 30%, dieses konnte sie aber laufend auf 50% erhöhen. Dennoch blieb sie auf Sozialhilfe angewiesen. Aufgrund der Sozialhilfeabhängigkeit drohte ihr die Migrationsbehörde trotz ihrer Arbeitsbemühungen den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung an. Sie litt stark unter dem psychischen Druck dieser Androhung und musste gar für eine gewisse Zeit krankgeschrieben werden. Die daraufhin erhobene Beschwerde hiess die Rekursinstanz zwar gut, jedoch wurden ihre Bemühungen, sich gänzlich von der Sozialhilfeabhängigkeit zu lösen, noch immer in Frage gestellt.

Für einen alleinerziehenden Elternteil ist es oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Zudem kann der Umstand der aktuellen Unterhaltsregelung oder die Nichtbezahlung des Unterhalts dazu führen, dass Sozialhilfe bezogen werden muss. Nicht zuletzt müssen auch die Umstände, welche zur Auflösung der Ehe geführt haben, miteinbezogen werden. Im oben beschriebenen Fall von «Namika» lenkte die Rekursinstanz ein.¹¹⁶

4.3 Verlust des Schweizer Bürgerrechts

Der Ehemann/die Ehefrau eines/r SchweizerIn kann nach der Eheschliessung ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er/sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem/r SchweizerIn lebt.¹¹⁷ Bei einer Trennung eines Ehepaars kurz nach der Einbürgerung reagieren die Behörden sehr schnell mit dem Generalverdacht der missbräuchlichen Eheschliessung.

Seit dem 1. März 2011 wurde die Frist zum Nachweis der Scheinehe auf acht Jahre (anstatt fünf Jahre) erhöht. Die Begründung lautete, dass nur so eine effektive Missbrauchsbekämpfung stattfinden kann.¹¹⁸ Daher kann die Einbürgerung innert zwei Jahren, nachdem das Bundesamt vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert 8 Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts für nichtig erklärt werden. Dabei beginnt bei jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, jeweils eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen.¹¹⁹

¹¹⁵ Fall 179, dokumentiert von der SBAA.

¹¹⁶ SBAA, «Bewilligungsentzug bei Sozialhilfeabhängigkeit», 2012.

¹¹⁷ Art. 27 Abs. 1 BÜG.

¹¹⁸ Diese Fristerhöhung ging auf eine 06.414 – Parlamentarische Initiative, Änderung des Bürgerrechtsgesetzes. Fristausdehnung für die Nichtigerklärung – von Ruedi Lustenberger (CVP) zurück.

¹¹⁹ Art. 41 Abs. 1bis BÜG.

5. Zusammenfassung

*«(...) ich als Schweizerin darf nicht einfach so den Mann heiraten, den ich liebe».
«Katharina» aus dem dokumentierten Fall 189.*

Im Jahr 2012 wurden in der Schweiz total 42'654 Ehen geschlossen. Bei knapp jeder zweiten Ehe hat eine Person eine ausländische Nationalität. Ein Drittel der Ehen werden zwischen eine/r SchweizerIn und einer/m AusländerIn geschlossen.¹²⁰ Das Recht auf Eheschliessung wird folglich nicht nur bei ausländischen Staatsangehörigen, sondern auch bei SchweizerInnen zunehmend ausgehöhlt. Durch eine Vielzahl von Einschränkungen und eigens geschaffenen Strafbeständen werden binationale und ausländische Paare benachteiligt.

Hervorzuheben ist, dass viele Paare heiraten müssen, um sich besser kennenlernen zu können. Denn oftmals hat der/die ausländische PartnerIn nicht die Möglichkeit in die Schweiz einzureisen und das Land kennenzulernen. Personen aus nicht EU-Staaten ohne Tourismus-Abkommen können nur via Reisevisum oder einem Visum zur Ehevorbereitung in die Schweiz gelangen. Dies muss auf der lokalen Botschaft oder beim Konsulat beantragt werden. Der Aufenthalt von drei Monaten zur Vorbereitung der Eheschliessung gewährt dann einen kleinen Einblick in das Leben in der Schweiz, die Heirat muss jedoch innert der bewilligten Aufenthaltszeitspanne erfolgen. Falls das Visum durch die Behörden abgelehnt wird, bleibt einzig noch die Möglichkeit im Herkunftsstaat der/des PartnerIn zu heiraten. Anschliessend muss aber die Ehe in der Schweiz anerkannt werden und das Gesuch um Familiennachzug bewilligt werden. Der Preis dafür ist hoch und das Verfahren kann Monate oder länger dauern. Die Betroffenen befinden sich währenddem in einer unsicheren Situation, leben getrennt, sind psychisch belastet und sind mit hohen finanziellen Kosten konfrontiert.

Ein weiterer Aspekt ist, wenn den Betroffenen die Heirat verwehrt bleibt, da sie als Asylsuchende, als ehemalige Asylsuchende, als Sans-Papiers die erforderlichen Dokumente aus dem Herkunftsstaat nicht beschaffen können oder weil deren Einreise rechtswidrig erfolgte. Das duale System Migration- und Zivilrecht beinhaltet in der Praxis viele Schwierigkeiten und bürokratische Hürden. Ein erstes Problem besteht bereits darin, wenn eine Ehe beim Zivilstandsamt anerkannt werden muss und entsprechende Unterlagen aus dem Herkunftsstaat fehlen. Es entstehen aber auch Widersprüchlichkeiten, beispielsweise wenn Personen beim Migrationsamt als verheiratet gelten, zivilrechtlich jedoch als ledige Personen registriert sind. Eine Bereinigung solcher Unstimmigkeiten muss denn auch in Angriff genommen werden.

Die neu eingeführte Anzeigepflicht von ZivilstandsbeamtInnen ist eine Vermischung von administrativen und polizeilichen Aufgaben. Dies ist äusserst heikel. Derzeit gilt es zwar noch abzuwarten, wie die Zivilstandsämter von dieser Pflicht Gebrauch machen. Dennoch ist bereits jetzt klar, dass eine solche Pflicht sowohl die ZivilstandsbeamtInnen, wie auch die betroffenen Personen in sehr prekäre Situationen bringen kann.

Möglich ist aber auch die Situation, dass eine Person in der Schweiz zwangsverheiratet ist, sich in einer Zwangsehe befindet und sich nicht trennen kann. Andere Personen wiederum finden den Mut sich von der gewalttätigen Person loszulösen und sind dann unter Umständen mit dem Entzug ihrer Aufenthaltsbewilligung oder der Nichtigkeitserklärung der Einbürgerung konfrontiert. Der Gesetzgeber hat zwar im [Ausländergesetz](#) verankert, dass bei einer Trennung vor Ablauf der dreijährigen Frist aufgrund häuslicher Gewalt, Zwangsheirat oder weil eine Rückkehr in das Herkunftsland aufgrund gesellschaftlicher

¹²⁰ Bundesamt für Statistik, Heiraten, Neuenburg 2013.

Umstände nicht möglich ist, die Aufenthaltsbewilligung verlängert werden kann. Die dokumentierten Fälle zeigen jedoch ein deutliches Bild: ohne Rechtsbeistand verlängern die meisten Behörden die Aufenthaltsbewilligung nicht. Auch wenn durch Polizeirapporte, Berichte von Fachstellen, medizinische Gutachten die erlittene Gewalt bewiesen wird, müssen die betroffenen Personen oftmals die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung gerichtlich durchsetzen.

Je nach Sachverhalt befindet sich also ein binationales Paar oder die/der getrennte PartnerIn in einer problematischen Situation, die meist nur mittels Hilfe eines Anwalts/einer Anwältin gelöst werden kann. Dazu kommt, dass es nur wenige Beratungsstellen für binationale Paare gibt. Verschiedene Lösungsansätze bieten die Kantone Basel, Bern, Solothurn und St. Gallen an.¹²¹ Dennoch sind binationale Paare bei Schwierigkeiten mit den Behörden gezwungen eine/n Anwalt/Anwältin aufzusuchen. Dies verursacht Kosten, die unter Umständen von den betroffenen Personen nicht bezahlt werden können.

Die Forderungen, welche sich im Umgang mit binationalen und ausländischen Paaren ergeben, sind die folgenden:

- **Ausbau von Fach- und Beratungsstellen**
 - Es braucht spezifische Fachstellen für binationale und ausländische Paare und es wird sichergestellt, dass alle Personen in der Schweiz Zugang dazu haben.¹²²
- **Sensibilisierungsarbeit**
 - Sensibilisierung von Verantwortlichen in Bezug auf binationale Ehen, wie auch in Bezug auf häusliche Gewalt, arrangierte Ehen, Zwangsverheiratung und Zwangsehe und damit verbundene Aufenthaltsunsicherheit sind zu verstärken.
- **Aufenthaltsrecht/-status und Rückkehrrecht**
 - Es braucht ein Aufenthaltsrecht, welches unabhängig von der/ dem EhegattIn ist. Nur so lassen sich Gewalt- und Missbrauchssituationen vermeiden.
 - Ein Aufenthaltsrecht zwecks Vorbereitung der Ehe für die Dauer von mindestens einem Jahr ist notwendig. Nur so kann das Leben in der Schweiz und das Zusammenleben mit der zukünftigen PartnerIn erprobt und abgewogen werden, ob ein Verbleib in der Schweiz zusammen mit der PartnerIn realistisch und weiterhin erstrebenswert ist.
 - Ein Aufenthaltsrecht ist für Personen, die unter physischem oder psychischem Druck bezüglich Partnerwahl stehen (vor-eheliche-Schutzmassnahmen) und bei Hinweisen auf Gewalt oder Zwang in der Ehe zu gewähren.
 - Ein gesetzliches Rückkehrrecht von mindestens zehn Jahren bei Zwangsverheiratungen im Ausland von Personen mit einem Aufenthaltsrecht in der Schweiz muss verankert werden (analog Deutschland).
 - Ein Aufenthaltsrecht für geschiedene EhegattInnen bei gemeinsamen Kindern, unabhängig von der Ehedauer, ist zu verankern. Dies trägt zur aktiven Umsetzung des Rechts auf Familie und dem Einbezug des Rechts des Kindes zu beiden Elternteilen Kontakt zu pflegen bei.

¹²¹ www.binational.ch, www.binational-bs.ch, www.frabina.ch, www.familienberatung-sg.ch (03.07.2013).

¹²² Dazu RÖMLING CHARLOTTE, «B!national, Abklärungsprojekt, Binationale Paare und Familien in Kanton/Stadt Zürich», Projektbericht, Feb. 2013.

Zusammenfassend sieht das schweizerische Migrationsrecht für binationale und ausländische Paare sehr viele Hürden vor. Das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten ist eine Herausforderung für die betroffenen Paare, für die Behörden und für die PolitikerInnen. Nicht zuletzt besteht ein rechtlicher Widerspruch zwischen dem Migrationsrecht und dem Recht auf Ehe und Familie. Einerseits darf die Schweiz als souveräner Nationalstaat entscheiden, wer in die Schweiz einreisen und sich hier aufhalten darf. Andererseits kommen neben der Bundesverfassung auch internationale Rechte zum Schutz der Ehe und der Familie zur Anwendung, unabhängig davon, ob sich eine Person rechtmässig oder unrechtmässig in der Schweiz aufhält. Die schweizerische Handhabung muss Rücksicht auf die Personen nehmen, welche sich in diesem Spannungsfeld befinden. Die Fokussierung der Umsetzung eines restriktiven Migrationsrechts muss entschärft werden. Die Behörden sind angehalten in der Ausgestaltung und der Anwendung der derzeitigen Regelungen eine einheitliche Praxis zu schaffen, welche den Schutz der Menschen- und Grundrechte der Betroffenen in den Vordergrund stellt. Dazu müssen die Kompetenzen der unterschiedlichen Behörden, Fachpersonen und weiteren Beteiligten in der Praxis mit einer klaren Abgrenzung zwischen sozialen Angelegenheiten zum Schutz der Betroffenen und dem öffentlichen Interesse der restriktiven Migrationspolitik definiert sein. Konkret bedeutet dies, dass Behörden, PolitikerInnen und Fachpersonen aufgefordert sind, einen effektiven Schutz des Rechts auf Ehe, vor Zwangsverheiratung und Misshandlungen in der Ehe zu etablieren, ohne dass die betroffenen Personen Angst vor einer Ausweisung oder Ausbürgerung seitens der Behörden haben müssen.

6. Literaturverzeichnis

MEIER YVONNE, Zwangsheirat – Rechtslage in der Schweiz, Rechtsvergleich mit Deutschland und Österreich, Stämpfli Verlag AG Bern, 2012.

UEBERSAX PETER, RUDIN BEAT, HUGI YAR THOMAS, GEISER THOMAS, Ausländerrecht, Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz von A(syl) bis Z(ivilrecht), Helbing Lichtenhahn, Basel 2009. (zitiert: AutorIn, Ausländerrecht, Seite).

BÜCHLER ANDREA/LATIF AMIRA, Islamisches Eheschliessungs- und Scheidungsrecht im Kontext des Internationalen Privatrechts der Schweiz, in: ACHERMANN ALBERTO et alii. (Hrsg.), Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, Stämpfli Verlag AG, Bern, 141ff. (zitiert: Autorinnen, Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, Seite).

7. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ARK	Asylrekurskommission
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR. 142.31
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Deutschland)
AuG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer, SR. 142.20
BAAO	Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BFM	Bundesamt für Migration
BüG	Bundesgesetz vom 29. September über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts 1952, SR. 141.0
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
E.	Erwägung
EAZW	Eidgenössisches Amt für Zivilstandswesen
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaften
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SR 0.101
EU	Europäische Union
f/ff	folgende/fortfolgende
Hrsg	Herausgeber
IG	Interessengemeinschaft
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht, SR 291
Kap.	Kapitel
NGO	Nichtregierungsorganisation
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, SR 211.231
ODAE romand	Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers
SBAA	Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
VEV	Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Einreise- und Visumsverfahren, SR 142.204
Vgl.	Vergleiche
VZAE	Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, SR 142.201
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
ZStV	Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, SR 211.112.2

8. Anhang

Übersicht Fach- und Beratungsstellen

Für Paare und Familien

- **Basel**
Beratungsstelle für Binationale Paare und Familien
Steingraben 69
4051 Basel
Telefon: 061 271 33 49
binational@compagna-bs.ch
www.binational-bs.ch

- **Bern**
Verein frabina - Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare
Laupenstrasse 2
3008 Bern
Telefon: 031 381 27 01
info@frabina.ch
www.frabina.ch

- **Solothurn-Olten**
Verein frabina - Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare
Regionalstelle Solothurn/Olten
Beratungsstelle Solothurn: Westbahnhofstr. 12, 4500 Solothurn
Beratungsstelle Olten: Marktgasse 34, 4600 Olten
Telefon: 032 621 68 60
info@frabina.ch
www.frabina.ch

- **St. Gallen**
Beratungsstelle für Familien
Frongartenstr. 16
9000 St. Gallen
Telefon: 071 228 09 80 (Montag bis Donnerstag)
info@familienberatung-sg.ch
www.familienberatung-sg.ch

- **Zürich**
IG Binational
Interessengemeinschaft Binational
Postfach 3063, 8021 Zürich
Telefon: 079 416 67 22 (nur mittwochs von 16.30-18.00)
info@ig-binational.ch
www.ig-binational.ch
Der Verein IG Binational bietet keine Beratung an; er setzt sich für die Anliegen von binationalen Paaren ein.

Häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung, Zwangsehe und arrangierte Ehe Für Fachpersonen und Betroffene

- **TERRE DES FEMMES SCHWEIZ**

Standstrasse 32
CH - 3014 Bern
Tel./Fax: 031 311 38 79
info@terre-des-femmes.ch
www.terre-des-femmes.ch

- **zwangsheirat.ch**

Migration & Menschenrechte
8000 Zürich
Helpline: 021 540 00 00
info@zwangsheirat.ch
www.zwangsheirat.ch

- **gegen-zwangsheirat.ch**

Standstrasse 32
CH - 3014 Bern
Tel./Fax : 031 311 38 79
info@terre-des-femmes.ch
www.gegen-zwangsheirat.ch

Hilfe im Notfall

- [Frauenhäuser der ganzen Schweiz \(Übersicht\)](#)
- [Opferhilfestellen der ganzen Schweiz \(Übersicht\)](#)

Für junge Menschen in Not

- [Opferhilfestellen speziell für Kinder und Jugendliche \(Übersicht\)](#)
- [Pro Juventute, Sorgentelefon für Jugendliche Tel. 147](#)
- [Mädchenhaus Zürich \(14-20 Jahre\) Tel. 044 341 49 45](#)
info@maedchenhaus.ch
- [Schlupfhuus Zürich für Mädchen und Jungen \(13-25 Jahre\)](#)
Tel. 043 268 22 66 (24 Stunden Hotline)
beratung@schlupfhuus.ch
- [Schlupfhuus St. Gallen für Mädchen und Jungen \(6-18 Jahre\) Tel. 071 243 77 77](#)
- [Notaufnahmegruppe für Jugendliche \(NAG\) Bern \(14-20 Jahre\) Tel. 031 381 79 07](#)